

Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Der Tod erntet auf den Straßen

Besonders schwere Verkehrsunfälle erschüttern immer wieder die Bevölkerung. Die Verhütung von Unfällen auf den Straßen ist zum Tagesgespräch geworden. Dem proportionalen Steigen der Unfälle zum Wachsen des Verkehrs Einhalt zu gebieten, ist dringlichste Pflicht aller am Verkehr Beteiligten.

Photo: Gend.-Rayonsinspektor Aufner



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Versäumen Sie nicht, die im Zeichen von EISEN und STAHL stehende

Grazer Südost-Messe

im Frühjahr 1960
(30. April — 8. Mai)

zu besuchen. Sie sehen in der neuen Stahlhalle und auf deren Vorplatz die modernsten Erzeugnisse der Eisenindustrie

Außerdem finden statt:
1. Grenzland-Sonderausstellung
Modeschauen am laufenden Band

Auskünfte: Messeleitung in Graz,
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 67, Telephon 86 4 51, FS 03/511

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN
SCHUHE
LEDERWAREN
WÄSCHE
LINOLEUM
TEPPICHE
PLASTIKWAREN
WACHSTUCH
VORHÄNGE
MODEWAREN
SCHIRME
UHREN
GOLDWAREN
PARFÜMERIE
ELEKTROGERÄTE
MODERNER
HAUSHALTSBEDARF
U. V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:
Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

AUS DEM INHALT:

S. 3: H. Flaschberger: Die Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren — S. 4: Dr. E. Neumaier: Gewichtsbeschränkung war nicht ordentlich kundgemacht — S. 5: J. Hammer: Der „Karawankenhof“ — S. 6: J. Pessl: Änderungen des Kraftfahrrechtes — S. 7: Blutspendeaktion der Gendarmeriezentralschule — S. 8: Neues Gendarmeriegebäude in Oberwart — S. 9: Uebergabe des Amtsgebäudes in Solbad-Hall — S. 10: C. Repis: Das „Verbrecher-Album“ — S. 11: Verbandsnachrichten des Oesterr. Gend.-Sportverbandes — S. 13: A. Dengg: Ehrung eines Gendarmerieoffiziers im Krankenhaus — S. 14: Dr. W. Malaniuk: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Strafgesetzentwurf — S. 17: A. Zeliska: Auszeichnung eines verdienten leitenden Gendarmeriebeamten in Kärnten



Die Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

Von Landesamtssekretär HANS FLASCHBERGER, Hermagor, Kärnten

Mit der Behandlung der Frage des Parteiengehörs im Verwaltungsstrafverfahren, die in einem in der Septemberausgabe 1959 veröffentlichten Aufsatz behandelt wurde, ist der Umfang des dem Beschuldigten gesetzlich eingeräumten Rechtes der Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch lange nicht erschöpft. So steht dem Beschuldigten einmal das Recht zur Ergreifung der sogenannten ordentlichen Rechtsmittel, das sind der Einspruch und die Berufung, zu. Zum anderen Mal kann er nach Ausschöpfung des Instanzenzuges die außerordentlichen Rechtsmittel anstreben, also den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen.

Der Einspruch, der als besonderes ordentliches Rechtsmittel anzusehen ist, kann zweierlei bewirken. Während ein Einspruch, dessen Inhalt ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten in Beschwerde zieht, als Berufung anzusehen und auch von der Berufungsbehörde zu behandeln ist, bewirkt der den Tatbestand bekämpfende Einspruch die Einleitung des in erster Instanz durchzuführenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens. Darüber und auch über die Voraussetzungen zur Erlassung einer Strafverfügung wurde bereits in dem eingangs erwähnten Aufsatz gesprochen. Was aber hier die Parteistellung des Beschuldigten kennzeichnet, ist, daß ihm gesetzlich das Recht zusteht, binnen einer Woche nach Zustellung einer solchen Strafverfügung dagegen schriftlich oder mündlich Einspruch erheben zu können. Gegen ein Straferkenntnis, welches der Ausfluß des Ergebnisses einer ordentlichen Beweisführung ist, ist ebenso binnen einer Woche nach Zustellung oder Verkündung die Berufung zulässig. Ein solches Berufungsrecht — nicht Einspruchsrecht — steht auch dem Privatankläger, nicht aber dem Privatbeteiligten zu. Das Berufungsrecht des Privatanklägers ist insoweit eingeschränkt, als sich eine Berufung wohl gegen die Abweisung des Klagebegehrens, also gegen die Einstellung des Verfahrens, richten kann, nicht aber auch gegen die Entscheidung über das Ausmaß der über den Angeklagten — Beschuldigten — verhängten Strafe. Daß der Privatankläger zudem Partei im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist, wird im Verwaltungsstrafgesetz ausdrücklich erwähnt. Er — der Privatankläger — kann daher jederzeit von der Verfolgung des Angeklagten — Beschuldigten — zurücktreten.

Die sogenannte Organstrafverfügung bildet eine Ausnahme; sie ist eine auf Grund behördlicher Ermächtigung von Gendarmeriebeamten — Exekutivbeamten — erlassene Strafverfügung gegen Personen, die auf frischer Tat betreten werden. Ihre Strafhöhe ist nach oben mit 20 S begrenzt und kennt kein Rechtsmittel. Der Beanstandete kann die Bezahlung dieses Strafbetrages aber verweigern, wodurch die Vorschreibung gegenstandslos wird. Da bleibt dem einschreitenden Beamten noch immer die Möglichkeit der Anzeigerstattung an die Behörde. Die Parteistellung ist hier zwar eingeschränkt, doch muß trotzdem der Wille des Beanstandeten beachtet werden.

Die Inanspruchnahme eines ordentlichen Rechtsmittels, ob es nun ein Einspruch oder eine Berufung ist, löst

eine neuerliche Verwaltungstätigkeit aus. Und dabei ist unter anderem auch wieder die Mitarbeit der Gendarmerie von besonderer Bedeutung. Richtet sich der Inhalt des Rechtsmittels gegen den Tatbestand, so werden Ergänzungsmaßnahmen notwendig, wird dagegen nur das Strafausmaß in Beschwerde gezogen, müssen sowohl die wirtschaftlichen, wie auch die persönlichen Verhältnisse überprüft werden. Diese Ergänzungsmaßnahmen — soweit es sich nicht um notwendige Zeugenvernehmungen handelt — werden genauso wie die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse überhaupt von den jeweils zuständigen Gendarmeriepostenkommandos durchgeführt. Welche Bedeutung dieser Tätigkeit zukommt, ergibt sich aus der Natur der Sache. Zunächst einmal hat die Berufungsbehörde, wenn sie die Berufung nicht als unzulässig oder als verspätet zurückzuweisen hat, in der Sache selbst zu entscheiden. Namentlich ist sie berechtigt, den erstinstanzlichen Bescheid — das Straferkenntnis — nach jeder Richtung hin abzuändern. Der Berufungsbehörde kommt aber auch das Strafmilderungs- und Strafnachsichtsrecht zu.

Die dem Beschuldigten als Partei zustehenden Rechte müssen ebenso im Berufungsverfahren beachtet werden. Allerdings sind dann diese Entscheidungen endgültig, das heißt, daß in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in Landessachen die Landesregierung in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Deshalb ist gegen Berufungsentscheidungen in Verwaltungsstrafsachen ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig. In allen der Sicherheitsdirektion zufallenden sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten — ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei — fällt das Recht zur Berufungsentscheidung dieser Behörde zu. Das wäre das formelle Ende des Verfahrens; es bildet die Voraussetzung zur allfälligen Anwendung der nachgeordneten Rechtsmittel. Deshalb gelten sie auch als außerordentliche Rechtsmittel. Die zu ergreifen, setzt bestimmte Bedingungen voraus. Es kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nur beantragt werden, wenn

a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder

b) neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnisse des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalte des Spruches anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde — Gericht — in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist allerdings an eine Frist gebunden. Er ist binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an gerechnet, an dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, spätestens aber binnen drei Jahren nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides

— des Straferkenntnisses — bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Darüber zu entscheiden hat aber die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch von Amts wegen, und zwar zu Gunsten oder zum Nachteil des Beschuldigten, verfügt werden.

Die Wiederaufnahme eines durch Einstellung abgeschlossenen Verfahrens ist nur innerhalb der Frist über die Verfolgungsverjährung zulässig. Diese Verjährungsfrist beträgt bei den Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben ein Jahr, bei allen anderen Verwaltungsübertretungen drei Monate.

Das zweite sogenannte außerordentliche Rechtsmittel, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, kann von der Partei — dem Beschuldigten — wegen der Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung in Anspruch genommen werden. Einen solchen Antrag hat die Behörde zu bewilligen, wenn

a) die Partei — der Beschuldigte — glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen, oder

b) die Partei die Berufungsfrist versäumt hat, weil der Bescheid fälschlich die Angabe enthält, daß keine Berufung zulässig sei.

Allerdings muß dieser Antrag auf Wiedereinsetzung binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkte, in dem die Partei — der Beschuldigte — von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Durch die Bewilligung tritt nun das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Hat ein Beschuldigter aus einem der vorhin genannten Gründe die Berufungsfrist versäumt und wird ihm die Wieder-

einsetzung bewilligt, so gilt die Berufungsfrist als wiederhergestellt und der mit dem Wiedereinsetzungsantrag gestellte Berufungsantrag als rechtzeitig eingebracht. Er ist daher der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, die dann ohne auf die bewilligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzugehen, allein über den Berufungsantrag entscheidet und das Straferkenntnis bestätigt, behebt oder abändert.

Im Verwaltungsstrafverfahren gegen Jugendliche haben die gesetzlichen Vertreter sogar das Recht, gegen den Willen des Beschuldigten innerhalb der festgesetzten Fristen sowohl das Rechtsmittel der Berufung — nicht auch das des Einspruches, da gegen Jugendliche keine Strafverfügung erlassen werden darf — zu ergreifen, als auch die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

Nach Ausschöpfung der Rechtsmittel, also nach der formellen Rechtskraft eines Straferkenntnisses, bleibt dem Beschuldigten immer noch die Möglichkeit, den Verwaltungsgerichtshof anzurufen. Solche Anträge sind entsprechend der Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes zu stellen. Sie müssen binnen sechs Wochen eingebracht werden und von einem Rechtsanwalt gefertigt sein.

Damit wären nun alle Möglichkeiten der Verteidigung des Beschuldigten — die Rechte der Partei — erschöpft. Die Behörden sind dabei in ihren Entscheidungen immer wieder auf die unmittelbare und mittelbare Mitarbeit der Gendarmerie- bzw. Exekutivbeamten überhaupt angewiesen. Sie versehen draußen unter der Bevölkerung ihren Dienst und sind jederzeit bereit, für die Beobachtung der Gesetze, daher für Recht und Gerechtigkeit einzutreten. Diese Tätigkeit liegt im besonderen in der objektiven Erhebung und Berichterstattung. Zudem ist der Gendarmerie- bzw. Exekutivbeamte auch der verlässliche und unbestechliche Zeuge in jedem Beweisverfahren.

Landesregierungsrat Dr. EDUARD NEUMAIER

Gewichtsbeschränkung war nicht ordentlich kundgemacht

Konnte der Lenker eines mit über 5 Tonnen Rundholz beladenen Lastkraftwagens wirklich ohne sein Verschulden von der, für die von ihm benützte Straße angeordneten Gewichtsbeschränkung keine Kenntnis haben? Diese Frage hatte kürzlich der Verwaltungsgerichtshof in einem Beschwerdeverfahren zu beantworten.

Gendarmerieorgane hatten den Lenker eines Lastkraftwagens (Eigengewicht 5 Tonnen) mit etwa 5,5 Tonnen Rundholz beladen wegen Ueberschreitung der für diesen Straßenteil angeordneten Gewichtsbeschränkung angehalten und zur Ausweisleistung aufgefordert. Doch der angehaltene Kraftwagenfahrer behauptete gegenüber den anzeigerstattenden Sicherheitsorganen, daß er von der plötzlich verfügten Gewichtsbeschränkung keine Kenntnis habe.

Im darauffolgenden Verwaltungsstrafverfahren wies er ergänzend darauf hin, daß er weder im Wege der Presse noch über den Rundfunk von der am Vortag angeordneten Gewichtsbeschränkung irgend etwas erfahren habe. Der Lastkraftwagenlenker wurde aber trotzdem wegen Uebertretung des § 31 Abs. 1 StPolO (die Behörde kann für bestimmte Straßen..., wenn es die Sicherheit... erfordert, Verkehrsverbote... anordnen) bestraft und auch seine Berufung wurde von der Oberbehörde abgewiesen.

In seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof führte der Lastkraftwagenlenker nochmals aus, daß eine

Sperre dieser Bundesstraße durch Jahrzehnte nicht erfolgt sei und von ihm daher die Kenntnis einer solchen Gewichtsbeschränkung auch nicht erwartet werden konnte, zumal auch für eine Umleitung nicht vorgesorgt war.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte hiezu nun fest, daß die rechtliche Unterstellung des Sachverhaltes unter die Bestimmung des § 31 Abs. 1 StPolO nicht für die Bestrafung des Kraftwagenlenkers hinreichend sein kann, da diese Bestimmung, die im wesentlichen den Inhalt des § 29 (1) StPolG wiederholt, kein als Tatbild einer Verwaltungsübertretung erfaßbares Verhalten enthält. Eine Bestrafung wegen Uebertretung der Gewichtsbeschränkung hätte nur entweder auf Grund der Vorschriften einer gehörig kundgemachten Beschränkungsanordnung oder nach den Bestimmungen des § 33 Abs. (1) StPolG bzw. § 35 Abs. (1) StPolO („Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften sind entweder Warnungs-, Vorschrifts- oder Hinweistafeln. Sie sind zu... bestimmten Zwecken zu verwenden und von den Straßenbenützern zu beachten.“) erfolgen dürfen.

Durch die Unterstellung der Tat unter die Bestimmung des § 31 Abs. (1) StPolO war der Strafbescheid dem Inhalte nach gesetzwidrig und wurde daher vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof bemerkte zusätzlich, daß die Behörde, wenn sie den Fall der vom Gerichtshof vorerwähnten zutreffenden Bestimmung des § 33 Abs. (1) StPolG unterstellen will, den Sachverhalt insofern klarstellen muß, ob die Gewichtsbeschränkung zur Tatzzeit vorschriftsmäßig durch Tafeln gekennzeichnet war.

Diese Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes werden die Verwaltungs- und Sicherheitsorgane bei der Anordnung bzw. Kontrolle der Einhaltung solcher Gewichtsbeschränkungen für Straßen zur Erreichung eines gesetzmäßigen Vorgehens stets zu berücksichtigen haben.

Der „Karawankenhof“

Von Gend.-Rayonsinspektor JOHANN HAMMER, Gendarmeriepostenkommando Ferlach, Kärnten

Der Brand im Karawankenhof in Unterbergen (Gemeinde Ferlach, Bezirk Klagenfurt), das Wahrzeichen des vielbesungenen schönen Rosentales, hat im Bundesland Kärnten ein großes Aufsehen, wie auch in den Tageszeitungen zu lesen war, erregt.

Am 30. September 1959 hat ein Malergehilfe über Auftrag seines Meisters mit einer Lötlampe, die mit Propan gas gespeist wurde, im Karawankenhof die Fensterstöcke abgebrannt. Um zirka 13 Uhr brannte er im Zimmer 29 des zweiten Stockwerkes die Innenlichte des Fensterstockes ab, wobei durch Außerachtlassung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen, wie Bereitstellung von Löschgeräten, um 14.45 Uhr oberhalb dieses Fensterstockes unter der Dachverschalung ein Brand ausbrach. Das Feuer griff vom Brandherd auf den Dachstuhl über, vernichtete diesen vollständig und einen Großteil der Decke des zweiten Obergeschosses.

Das Brandobjekt ist Bundeseigentum, untersteht der Bundesgebäudeverwaltung II für Kärnten und war gegen Brandschaden nicht versichert. Durch diesen Brand erleidet der Bund einen Sachschaden von zirka 2 Millionen Schilling.

Menschenleben waren, weil das Gebäude unbewohnt war, einer Gefahr nicht ausgesetzt. Auch Nachbarobjekte waren nicht gefährdet, weil diese Baulichkeit isoliert steht.



Der Karawankenhof als einstige stolze Gendarmerieschule Kärntens

Die Ursache von dieser fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst dürfte darin liegen, daß Lötlampen, die mit Propangas gespeist werden, nach Angaben von Sachverständigen, eine Temperatur von 700 bis 1000 Grad Celsius ausstrahlen, wodurch es sehr wahrscheinlich ist, daß der Brand durch Strahlungswärme oberhalb des Fensterstockes auf dem Dachboden zum Ausbruch kam. Die Fensterstöcke dieses Objektes waren alt und rissig. Außerdem bestanden zwischen den Dachstuhlkonstruktionsteilen und den Fensterstöcken größere und kleinere Klüfte, durch die die Strahlungswärme auf die Dachstuhlkonstruktion sich fortpflanzen konnte, wodurch die Deckengeflechtverspannung (Stukkatur) zu glimmen begann und schließlich den Brand auslöste.

Kurze geschichtliche Betrachtung

Der Karawankenhof wurde in den Jahren 1906 bis 1908 durch den damaligen Brauereibesitzer Hans Oblaser aus Unterbergen mit einem Kostenaufwand von 1 Million Kronen erbaut. Seither hat dieses schöne Bauwerk mehrmals den Eigentümer gewechselt und wird derzeit von der Bundesgebäudeverwaltung II in Klagenfurt verwaltet.

Während der Kärntner Abwehrkämpfe brachten in den Mai-Tagen des Jahres 1919 die jugoslawischen Truppen hinter dem Karawankenhof zwei 15-cm-Haubitzen in Stellung und beschossen damit die Stellungen der Kärntner Freiheitskämpfer auf der Hollenburg, nördlich der Drau.

Die Jugoslawen rechneten damit, daß die Abwehrkämpfer den Karawankenhof wegen der schönen Bauweise schonen und das Feuer nicht erwidern werden, was auch tatsächlich unterblieben ist. Die im Parterre befindlichen großen Räume benützten damals die Jugoslawen als Pferdestallungen.

In den dreißiger Jahren war dieser Bau als „Karawankenhof-Hotel“ in Betrieb. Später wurde aus diesem Hotel



Der Karawankenhof brennt!

ein Eisenbahnererholungsheim von der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahn errichtet.

In den letzten Jahren des zweiten Weltkrieges diente der Karawankenhof als Entbindungsheim des Landeskrankenhauses Klagenfurt.

Vom Mai 1945 bis September 1947 waren ständig Soldaten der englischen Besatzungsmacht in den Räumlichkeiten einquartiert.

Vom November 1947 bis zum März 1956 war die Gendarmerieschule des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten im Karawankenhof untergebracht.

Vom November 1956 bis April 1957 wurde dieses Objekt als Flüchtlingslager für ungarische Flüchtlinge verwendet und es fanden durchwegs 700 bis 900 Flüchtlinge in den schönen hellen Räumen mit Zentralheizung, warme Unterkunft.

Dieser Karawankenhof ist daher weit über die Grenzen unseres Bundeslandes Kärnten bekannt. Da dieses Objekt durch den Brand, dann durch die Wassermassen bei den Löscharbeiten und später durch die Witterungseinflüsse total beschädigt wurde, wird dieses schöne Bauwerk in nächster Zeit bis zum Keller abgetragen und zurück bleibt für die Rosentaler nur mehr die Erinnerung.



Nach dem Brand: Der Karawankenhof als baufällige Ruine

Labisan

gegen
Fieberblasen
auf den Lippen

erhältlich in Fachgeschäften
Erzeugung: Maria Schutzapotheke, Wien V

Aenderungen des Kraftfahrrechtes

Von Gend.-Rayonsinspektor JOSEF PESSL, Gendarmerlepostenkommando Stadl-Paura, Oberösterreich

Das Kraftfahrgesetz 1955 sieht in den Uebergangsbestimmungen (§ 110/1) vor, daß Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vor dem 1. Jänner 1956 zum Verkehr zugelassen worden sind, bis längstens 1. Jänner 1960 in einen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Zustand gebracht sein müssen. Ausnahmen hievon kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bewilligen, wenn die Anpassung nur unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten möglich ist und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die wichtigsten, am 1. Jänner 1960 in Kraft getretenen Bestimmungen des KFG 1955 sind folgende:

Bremsanlagen (§ 5 KFG)

Der § 5/6 des KFG stellt eine Verordnungsermächtigung für die Festsetzung der Bremsverzögerungswerte und sonstige technische Bestimmungen für die Bremsanlagen dar (siehe §§ 4, 36, 63/3 und 64/3 KFG 1955).

Die Bremsanlagen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene Teile wirken. Bremsen und Gestänge müssen nachstellbar sein. Die Wirkung der Bremsen eines Kraftfahrzeuges oder Fahrgestelles muß die festgesetzten Verzögerungswerte erreichen. Kraftwagen, die eine Geschwindigkeit von 50 km/h zu überschreiten vermögen, müssen als Betriebsbremse eine Allradbremse aufweisen. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 750 kg müssen mit einer Bremsanlage nur dann versehen sein, wenn das Eigengewicht des ziehenden Fahrzeuges das doppelte Gesamtgewicht des Anhängers nicht erreicht. Anhänger, deren zulässiges Gesamtgewicht 750 kg übersteigt, müssen wenigstens eine Bremsanlage aufweisen, die auch dann dauernd wirksam sein muß, wenn der Anhänger nicht mit dem ziehenden Fahrzeug verbunden ist. Die Bremsanlage der Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen muß, wenn ein eigener Bremsen nicht vorhanden ist, über eine Bremsanlage der Zugfahrzeuge betätigt werden können. Wenn das zulässige Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt, genügt eine Bremsanlage, die allerdings durch Annäherung des Anhängers an das Zugfahrzeug betätigt werden muß (Auflaufbremse). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Sattelanhänger. Sie müssen jedoch, sofern ihr zulässiges Gesamtgewicht 750 kg übersteigt, wenigstens eine Betriebsbremse haben, die über die Betriebsbremse des ziehenden Teiles betätigt werden kann.

Windschutzscheiben und Verglasungen (§ 11 KFG)

Der § 11/2 des KFG stellt eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung der Bedingungen über die Beschaffenheit des dazu verwendeten Stoffes dar (siehe §§ 7 und 47 KFG 1955).

Für Windschutzscheiben, Außenfenster, Klarsichtscheiben und Innenverglasungen darf nur mehr jener Stoff verwendet werden, der bei Bruch keine scharfen Splitter bildet. Die diesbezüglichen Ausnahmebestimmungen für Lkw mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen bestehen ab 1. Jänner 1960 nicht mehr.

Geräuschverhütung (§ 14 KFG)

Der § 14/2 des KFG stellt eine Verordnungsermächtigung für die Festsetzung der Grenzen der zulässigen Lärmintensität dar (siehe §§ 8, 22 und 23 KFG 1955).

In der Kraftfahrverordnung wurden drei verschiedene Phonzahlen aufgenommen, die unter keinen Umständen überschritten werden dürfen. Der stärkste Lärm, der durch das Betriebsgeräusch eines Krafrades mit Viertaktmotor, eines Kraftwagens ohne Dieselantrieb mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen, eines Traktors oder einer anderen Zugmaschine oder eines sonstigen Kraftfahrzeuges mit Dieselantrieb erzeugt werden darf, beträgt 90 Phon. Der erzeugbare Lärm eines Krafrades mit Zweitaktmotor oder eines Kraftwagens ohne Dieselantrieb mit einem Eigengewicht bis zu 3,5 Tonnen beträgt 85 Phon. Der Lärm eines Motorfahrrades darf 80 Phon nicht übersteigen.

Die Mündung des Auspuffrohres muß so angebracht sein, daß der Hauptstrahl der Auspuffgase mit der Fahrbahn einen spitzen Winkel von höchstens 30 Grad bildet.

Die Mündung darf nicht nach rechts gerichtet sein. Nach links darf sie nur dann gerichtet sein, wenn dafür vorgesorgt ist, daß eine Gefahr für den Verkehr auf der Straße durch Rauchentwicklung vermieden wird.

Beleuchtungs- und Rückstrahleinrichtungen (§ 18 KFG)

Der § 18/12 des KFG stellt eine Verordnungsermächtigung über die Festlegung der Bedingungen der Beleuchtungs- und Rückstrahleinrichtungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Lichtwirkung dar (siehe §§ 9, 10, 13 und 69/6 KFG 1955).

In Scheinwerfern dürfen nur Glühlampen mit höchstens 45 W für das Fernlicht und 40 W für das Abblendlicht verwendet werden. Mit abgeblendeten Scheinwerfern muß die Straße auf 30 m (früher 25 m) ausreichend beleuchtet sein. Ist die Fahrzeugbreite nur nach den Scheinwerfern erkennbar, so muß bei Ausfall eines Scheinwerfers ein anderes, die Fahrzeugbreite anzuzeichnendes Licht wirksam sein. Die Einschaltung des vollen, nichtabgeblendeten Scheinwerferlichtes muß dem Fahrzeuglenker vom Lenkersitz aus durch eine Kontrolleinrichtung erkennbar sein.

Jeder Kraftwagen muß mit zwei weißen Stadtlichtern ausgerüstet sein. Als Stadtlichter können die Begrenzungs Lampen oder eigene, in den Scheinwerfern eingebaute Lichter verwendet werden.

Die Begrenzungslichter der Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mindestens 40 cm und dürfen höchstens 250 cm über der Fahrbahn angebracht sein.

Alle Kraftwagen müssen an der Rückseite, höchstens 60 cm über der Fahrbahn, zwei rote, nicht dreieckige Rückstrahler aufweisen. Die Rückstrahler können mit den Decklichtern (die mindestens 40 cm und höchstens 120 cm über der Fahrbahn in gleicher Höhe angebracht sein müssen) verbunden sein. Sie müssen im Lichte eines Scheinwerfers auf 150 m sichtbar sein. Ebenso sind Rückstrahler bei Anhängern vorgeschrieben. Sie müssen jedoch dreieckig sein. Ihre Seitenlänge hat mindestens 15 cm zu betragen. Unabhängig vom Zugfahrzeug gelenkte Anhänger müssen eine vordere Beleuchtungseinrichtung, wie Kraftfahrzeuge, die 20 km/h nicht erreichen, aufweisen. Bei Landgutfahren genügen an Stelle der vorderen Beleuchtungseinrichtung zwei weiße Rückstrahler. Anhänger, die breiter als das Zugfahrzeug sind, müssen Begrenzungslichter haben.

Die Beleuchtungseinrichtungen der Kraftfahrzeuge müssen mit Ausnahme bei Motorrädern bis zu 100 kg Eigengewicht auch bei stillstehendem Motor wirksam sein. Nach vorne darf nie rotes, nach rückwärts (mit Ausnahme der Rückfahrlichter) nie weißes oder gelbes Licht verwendet werden. Das Rückfahrlicht darf nur gleichzeitig mit dem Rückwärtsgang einschaltbar sein. Blinklichter sind nur für Fahrtrichtungsanzeiger zulässig.

Bremslicht (§ 19 KFG)

Der § 18/12 des KFG stellt auch die Verordnungsermächtigung über die Festlegung der Bedingungen des Bremslichtes, insbesondere hinsichtlich der Lichtwirkung dar (siehe §§ 9, 11 und 13 KFG 1955).

Das Bremslicht ist für sämtliche Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Ausnahme der Motorräder bis 100 kg Eigengewicht zwingend vorgeschrieben. Wenn das Bremslicht und das Decklicht vereint sind und die gleiche Farbe aufweisen, muß die Lichtstärke des Bremslichtes mindestens viermal so stark sein, als die des Decklichtes.

Fahrtrichtungsanzeiger (§ 20 KFG)

Der § 18/12 des KFG stellt ferner die Verordnungsermächtigung über die Festlegung der Bedingungen des Fahrtrichtungsanzeigers, insbesondere hinsichtlich der Lichtwirkung dar (siehe §§ 9, 12 und 13 KFG 1955).

Fahrtrichtungsanzeiger sind nunmehr zwingend für Kraftwagen und Anhänger vorgeschrieben. Als Fahrtrichtungsanzeiger können sowohl Winker als auch Blinklichter verwendet werden.

Winker müssen im eingeschalteten Zustande bei Kraftfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 5 m mindestens 10 cm und höchstens 20 cm, bei Kraftfahrzeugen von 5 bis 7 m Länge mindestens 20 cm und höchstens

Blutspendeaktion der Gendarmeriezentralschule

Von Gend.-Leutnant GERHARD BERGER, Lehrer an der Gendarmeriezentralschule

Im Oktober 1959 wandte sich die Bezirksstelle Mödling des Landesverbandes des ÖRK für Wien und Niederösterreich an das Kommando der Gendarmeriezentralschule mit der Bitte, Schüler und Stabspersonal mögen sich an einer geplanten Blutspendeaktion beteiligen.

Dem Aufruf und Beispiel des Schulkommandanten folgten insgesamt 117 Beamte, darunter alle Offiziere und 15 Beamte des Stabes, alle Frequentanten des gehobenen Fachkurses 1959/61 und 61 Frequentanten des Fachkurses 1959/60, so daß am 9. Jänner 1960, ab 9 Uhr eine Arbeitsgruppe von zwei Ärzten und fünf Helferinnen des ÖRK Wien die Blutabnahme an den freiwilligen Spendern vornehmen konnte.

Nach der Aufnahme der Personaldaten und Feststellung der Blutgruppe im Sanitätsraum überprüfte der Arzt in einem Krankenzimmer Blutdruck und Herzrhythmus. Erst als sich der Arzt davon überzeugt hatte, daß sich für den Beamten keine schädlichen Nebenwirkungen ergeben würden, wurde mit der eigentlichen Blutabnahme begonnen. Jedem Beamten wurden ungefähr 350 Kubikzentimeter abgenommen; der Vorgang dauerte durchschnittlich fünf bis zehn Minuten.

Im Anschluß an die eigentliche Blutabnahme wurden noch einige Kubikzentimeter Blut in eine Epruvette gefüllt, aus dem dann der Rhesusfaktor bestimmt wird.

In der Folge kredenzt den charmannten Helferinnen den Blutspendern belegte Brötchen und Rotwein „zur Stärkung nach dem überstandenen Schrecken“. An alle Beamten, die zum erstenmal Blut gespendet hatten, wurde die Nadel mit dem Blutstropfen ausgefolgt. Einige Beamte erhielten für die fünfte Spende das Silberne Blutspenderabzeichen. Alle Spender werden in wenigen Tagen den Blutspenderausweis erhalten, aus dem ihre Blutgruppe und der Rhesusfaktor zu entnehmen sein wird, zu ihrer eigenen Sicherheit und zur raschesten Hilfeleistung für den Nächsten im Bedarfsfalle.

Die Angehörigen der Gendarmeriezentralschule Mödling haben durch ihre Blutspende wiederum gezeigt, daß die Gendarmerie Freund und Helfer der Bevölkerung sein will; Helfer und Retter, wenn sie der Ruf Verletzter nach „Blut, dem ganz besonderen Saft“ trifft.

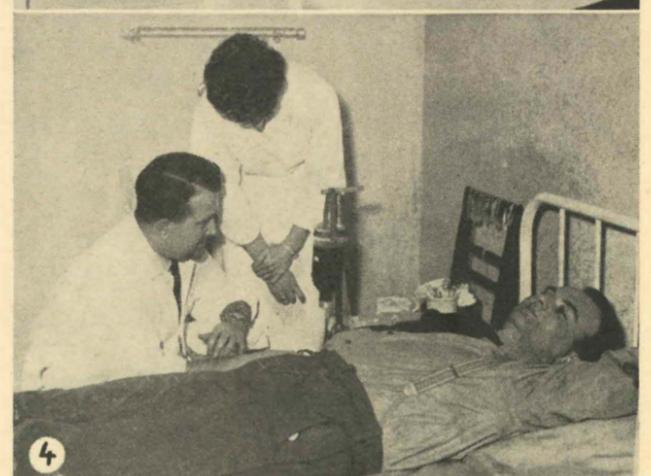
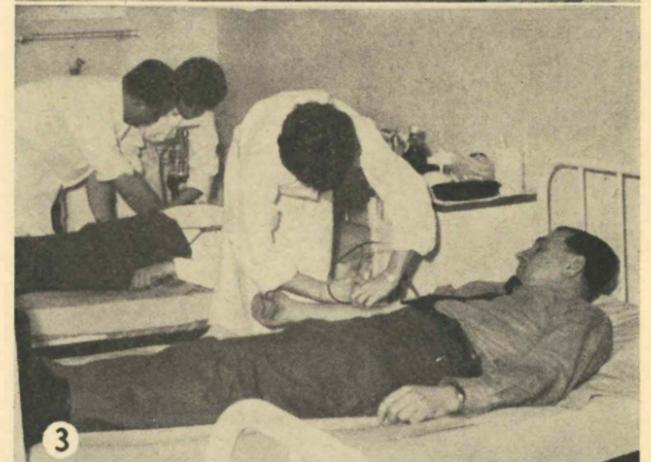
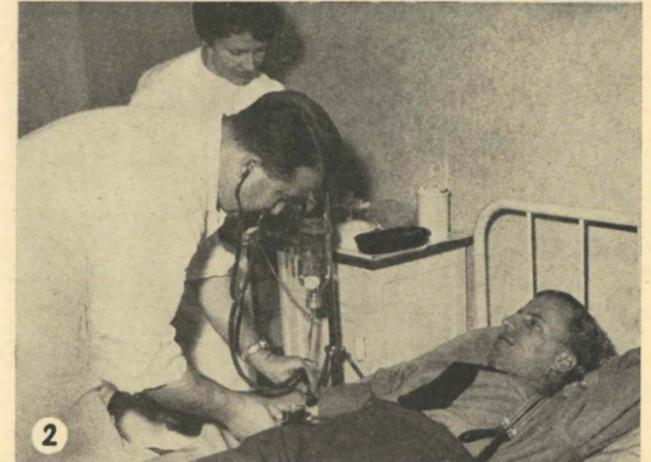
Bilder von oben nach unten: Die Beamten in der Sanitätsstelle. Vorne Feststellung der Personaldaten. Im Hintergrund Bestimmung der Blutgruppe — Der Arzt prüft den Blutdruck und die Herzrhythmus — Die Blutabnahme beginnt — Der Arzt verfolgt die Blutabnahme; im Hintergrund ist die fast gefüllte Blutkonserve zu sehen

30 cm, bei Kraftfahrzeugen über 7 m Länge mindestens 25 cm und höchstens 35 cm über das Fahrzeug hinausragen und gelbrot leuchten. Der Drehpunkt des Winkerarmes muß mindestens 50 cm und höchstens 200 cm über der Fahrbahn liegen. Der Winker muß im Ruhezustand in seinem Gehäuse gesperrt sein. Das Kontrolllicht darf erst aufleuchten, wenn der Winker mit der Waagrechten einen Winkel von höchstens 30 Grad bildet.

Blinklichter an den Längsseiten oder an den Vorder- oder Rückseiten des Fahrzeuges müssen nach vorne weiß oder gelbrot und nach hinten gelbrot oder rot leuchten. Sie müssen entweder an der Längsseite des Fahrzeuges mindestens 50 cm und höchstens 200 cm oder an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeuges mindestens 40 cm und höchstens 120 cm über der Fahrbahn angebracht sein und haben 60- bis 120mal in der Minute aufzuleuchten. Die erste Lichtausstrahlung hat spätestens eine Sekunde nach dem Einschalten zu erfolgen.

Fahrtrichtungsanzeiger für Anhänger müssen den gleichen Bestimmungen entsprechen; doch müssen sie nur an der Rückseite angebracht sein. Ausgenommen davon sind Einachsanhänger, deren Breite auf jeder Seite um 25 cm geringer ist als die Breite des Zugfahrzeuges und deren Länge einschließlich der Deichsel 3 m nicht übersteigt.

Beleuchtungseinrichtungen, Bremslichter, Fahrtrichtungsanzeiger, Rückstrahleinrichtungen und Warnvorrichtungen dürfen nur dann in Verwendung genommen werden, wenn sie typengenehmigt sind. Bereits auf einem Fahrzeug angebrachte Ausrüstungsgegenstände, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen ab 1. Jänner 1960 nicht mehr verwendet werden.



Neues Gendarmeriegebäude in Oberwart

Am 5. März 1960 besichtigte Bundesminister für Inneres Josef Afritsch mit den ihn begleitenden Herren, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Doktor Kurt Seidler und Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel, das neuerbaute Amtshaus in Oberwart im Burgenland.

Dieses Amtshaus, das die Gendarmeriedienststellen, und zwar das Gendarmeriepostenkommando, das Bezirksgendarmeriekommando, das Gendarmerieabteilungskommando, die Erhebungsexpositur und die Gendarmerieverkehrsgruppe sowie das Finanzamt, das Arbeitsamt und das Vermessungsamt beherbergt, wurde vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau errichtet. In zwei Baujahren wurde das Objekt fertiggestellt und am 20. Oktober 1959 seiner Bestimmung übergeben. Im Geschoß unter der Erde befindet sich der Schulungsraum und andere Zweckräume. Im Parterre ist das Gendarmeriepostenkommando untergebracht. Die Räume im ersten Stock hat die Erhebungsexpositur bezogen. Die Kanzleien im zweiten Stock sind dem Abteilungs- und Bezirkskommando sowie der Verkehrsgruppe zugeteilt. Der Fußboden ist durchwegs mit Telon belegt, die modernen einflügeligen Doppelfenster mit Jalousinen versehen.

Die Räume sind hell und geräumig und mit neuen Kanzleimöbeln ausgestattet. Die Lichtbildstelle hat ein modernes Labor. Sie ist für das erkennungsdienstliche Verfahren besonders ausgerüstet. Das gleiche gilt für die Fernschreib- und Funkstelle. Die Garage hat Warmluftheizung und hochziehbare Tore. Alles in allem handelt es sich um einen gelungenen Bau, der für die Belange der Dienststellen hervorragend ausreicht.

Der Bundesminister für Inneres und seine Begleitung wurden bereits an der Landesgrenze vom Sicherheitsdirektor für das Burgenland MR Dr. Ernst Broch, dem Bezirkshauptmann von Oberwart LORR Julius Dax und dem Landesgendarmeriekommandanten Oberst Franz Krivka empfangen. Am Ortsanfang von Oberwart hatten sich Bundesminister für soziale Verwaltung Anton Proksch, der Landeshauptmann für das Burgenland Komm.-Rat Johann Wagner und der Landeshauptmannstellvertreter Alois Wessely zur Begrüßung eingefunden.

Das Landesgendarmeriekommando für das Burgenland wie auch die Beamten aller Dienstgrade der im neuen Amtshaus einquartierten Dienststellen waren bemüht, dem Anlaß des hohen Besuches einen festlichen Rahmen zu geben.

Das Landesgendarmeriekommando stellte einen Ehrenzug, dessen Front die beiden Bundesminister unter den Klängen der von der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos intonierten Bundeshymne abschritten.

Nach dieser feierlichen Begrüßung versammelten sich Festgäste und Beamtenschaft in einem als Festsaal improvisierten Raum, woselbst der Leiter des Landesarbeitsamtes AR Moser die beiden Bundesminister, die Gäste und Beamten begrüßte.

Bundesminister Josef Afritsch hob in seiner Ansprache den regen Arbeitswillen und den in der Amts- und Wohnraumbeschaffung in diesem Bundesland erzielten und beachtenswerten Erfolg hin. Ein Beweis dafür sei auch dieser Amtsneubau, in dessen Räumen die heutige Feier stattfindet, und der einer Reihe von Dienststellen schöne, gesunde und räumlich ausreichende Amtsräume bietet.

Der Bundesminister für Inneres und seine Begleitung haben auf der Hinfahrt den Gendarmerieposten Pinkafeld und auf der Rückfahrt nach Wien die Gendarmeriedienststellen in Oberpullendorf und Mattersburg besucht.

Bildlegende: Bild 1: Die neue Gendarmerieunterkunft Oberwart — Bild 2: Meldung an Bundesminister für Inneres Josef Afritsch im Beisein von Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler — Bild 3: Meldung an den Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Josef Kimmel — Bild 4: Ansprache des Landesgendarmeriekommandanten für das Burgenland Gend.-Oberst Franz Krivka



Uebergabe des Amtsgebäudes in Solbad-Hall

Am 3. März 1960 wurde das im Zentrum der Salinenstadt Solbad Hall in Tirol gelegene neue Amtsgebäude durch Innenminister Josef Afritsch und Sozialminister Anton Proksch in feierlicher Form seiner Bestimmung übergeben.

Dieses neue Amtsgebäude beherbergt ebenerdig das Arbeitsamt sowie die Steueraufsichtsstelle und im ersten Stock das Gendarmeriepostenkommando. Außerdem ist in diesem Gebäude für zwei Privatwohnungen Vorsorge getroffen.

Um 8.30 Uhr des 3. März 1960 trafen Bundesminister für Inneres Afritsch und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch in Solbad Hall ein und schritten die Front der unter dem Kommando des Gendarmerieoberleutnants Küng mit Fahne und Musik ausgerückten Ehrenkompanie des Landesgendarmeriekommandos für Tirol ab. In ihrem Gefolge befanden sich hohe Funktionäre der beiden Ministerien, so Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, dann Sektionschef Dr. Paul Hempel sowie die Ministerialräte Doktor Barber, Dr. Kraus und Dr. Jäger.

Auch hohe Vertreter der Landesbehörden hatten sich zahlreich eingefunden, um ihrer Verbundenheit mit der Gendarmerie und den übrigen im Gebäude wirkenden Beamten Ausdruck zu verleihen.

So erschienen unter anderem die beiden Landeshauptmannstellvertreter Mayr und Hüttenberger, der Vorsitzende der Landesexekutive Tirol des österreichischen Gewerkschaftsbundes Alois Eichler, der Präsident der Arbeiterkammer für Tirol Josef Gängsinger, der Bürgermeister der Stadt Solbad Hall Dr. Schumacher, in Vertretung des sich auf Urlaub befindlichen Sicherheitsdirektors für Tirol Polizeirat Dr. Eduard Obrist, der Bezirkshauptmann von Innsbruck Hofrat Dr. Nöbbl, der Leiter des Landesarbeitsamtes Oberrat Dr. Ludwig Delle-Karth mit seinem Stellvertreter Oberrat Prof. Dr. Vinzenz Neubauer, der Leiter des Arbeitsamtes Solbad Hall Oberrevident Viktor Bonell und viele andere.

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol war durch den Landesgendarmeriekommandanten Oberst Fuchs, dessen Stellvertreter Oberleutnant Wayda, den zuständigen Abteilungskommandanten Major Paumgarten, den ökonomischen Referenten Oberleutnant Padua und den Bezirksgendarmeriekommandanten Gendarmeriebezirksinspektor Stainer vertreten.

Bevor die beiden Minister das Amtsgebäude betraten, wurden ihnen von zwei in Tiroler Tracht erschienenen Schulkindern Blumen überreicht.

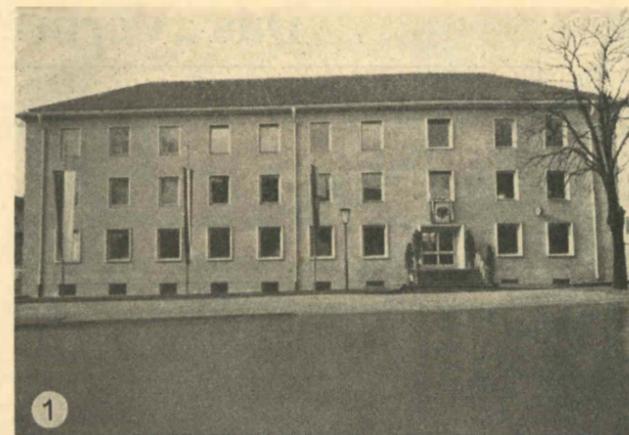
In einem improvisierten Festsaal eröffnete der Landesgendarmeriekommandant Oberst Fuchs, den ersten Teil des Festaktes mit einer Begrüßungsansprache, an welche sich die vom Geistlichen Rat Dekan Dr. Praxmarer vorgenommene kirchliche Einweihung des Gebäudes anschloß.

Nach Beendigung dieser Zeremonie ergriff Innenminister Afritsch das Wort und gab seiner besonderen Genugtuung darüber Ausdruck, daß wieder eine Gendarmeriedienststelle in eine moderne Unterkunft verlegt werden konnte.

In einer kurzen Uebersicht legte der Minister den anwesenden Ehrengästen dar, daß in verhältnismäßig wenig Jahren für die Verbesserung der Unterkünfte in der Bundesgendarmerie wahre Spitzenleistungen vollbracht wurden.

Sozialminister Proksch begrüßte seinerseits die nunmehr vorbildliche Unterbringung des Arbeitsamtes in Solbad Hall, das unter ganz besonderen Schwierigkeiten und

Bild 1: Das neue Amtsgebäude in Solbad Hall — **Bild 2:** Der Bundesminister für Inneres trifft in Begleitung von Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel und Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Peter Fuchs in Solbad Hall ein — **Bild 3:** Bundesminister für Inneres Josef Afritsch bei der Ansprache — **Bild 4:** Landesgendarmeriekommandant für Tirol Gend.-Oberst Peter Fuchs dankt den Ministern Afritsch und Proksch



Das „Verbrecher-Album“

Von Kriminal-Bezirksinspektor CARL REPIS, Erkennungsamt der Bundespolizidirektion Wien

(Fortsetzung aus Folge 3/60 und Schluß)

Nicht vergessen darf auf die Trickdiebe werden. Dieselben sind zumeist zu den bodenständigen Kriminellen zu zählen, vielfach aber zeigen sie internationalen Einschlag.

Auf welche geradezu plumpe Art diese Gauner ihre Opfer zu übertölpeln wissen, zeigt folgender Fall auf:

Auf der Straße vor der Zahlstelle einer Krankenkasse stand ein biederer Arbeiter und zählte das Geld, das er soeben ausbezahlt bekommen hatte. Noch während dieser Manipulation trat ein Mann auf ihn zu und nahm mit den Worten: „Haben's Dir auch zuwenig auszahlt, die Banditen da drinnen? Gib her das Geld, denen werd ich jetzt was zeigen!“ dem verdutzt Dreinblickenden, ehe er sich noch recht fassen konnte, das Geld mit sanfter Gewalt aus der Hand und verschwand hinter der Tür zur Krankenkasse. Dem um sein Geld bangenden Arbeiter wurde allerdings sofort klar, daß etwas nicht stimme. Doch zu spät. Der Dieb war verschwunden. Er hatte durch einen zweiten Ausgang das Haus verlassen.

Einem Diebstahl auf der gleichen Grundlage fiel ein Wiener Juwelier nach dem ersten Weltkrieg zum Opfer. Bei einem Industriellen erschien eines Tages ein eleganter Herr mittleren Alters, der sich ihm als ein Baron aus Brüssel vorstellte und Grüße von einem gemeinsamen Bekannten überbrachte. Der Industrielle, dem der Fremde gefiel, lud ihn zum Abendessen ein, bei dem auch die Gattin des Ersteren anwesend war. Man plauderte angeregt, und der Fremde machte auf den Gastgeber und dessen Gattin den besten Eindruck.

Bei der Verabschiedung bat der Baron den Industriellen um eine Gefälligkeit. Er habe zufällig von einem Gelegenheitskauf bei einem Juwelier gehört und habe sich den Schmuck bereits angesehen. Es schein sich tatsächlich um eine einmalige Gelegenheit zu handeln. Da das in Frage stehende Schmuckstück aber immerhin einen beträchtlichen Wert repräsentiere, so habe für ihn das Urteil eines Kenners große Bedeutung, ehe er sich zum Ankauf entschließe. Der Industrielle und seine Gattin sagten gerne zu, dies um so bereitwilliger, als ja der Fremde in jeder Richtung den vorzüglichsten Eindruck machte. Es wurde verabredet, daß der Baron am nächsten Nachmittag zusammen mit dem Juwelier bei dem Industriellen vorsprechen sollte, wo dann auch über den Ankauf entschieden würde.

Als am nächsten Tag der Baron beim Juwelier erschien, packte derselbe den Schmuck vor demselben sorgsam ein. Er hüllte das lange und etwas breite Etui vorerst in ein Stück Seidenpapier, dann in einen Bogen braunes Papier, das er mit Ringen aus Gummi kreuzweise befestigte.

Kurz darauf fuhren die Herren zu dem Industriellen. Auf dem Weg dorthin ließ der Baron vor seinem Hotel halten, um schnell eine Aktentasche zu holen, da er gegen Abend noch einen Geschäftsfreund aufzusuchen hatte. Bald erschien er wieder mit einer gutgearbeiteten lederen Tasche unter dem Arm. Nun fuhren die beiden Her-

ren direkt zum Industriellen, wo der Schmuck sofort besichtigt wurde. Es war ein kostbares Stück, das dem Betrachter aus dem Etui entgegenleuchtete. Ein Diamantdiadem, mit herrlichen Perlen durchsetzt, und mit den dazugehörigen Ohrgehängen. Der Industrielle und seine Frau waren von dem seltenen Schmuckstück entzückt, und der Baron erklärte auch gleich, dasselbe kaufen zu wollen. Nur habe er den Kaufpreis, eine beträchtliche Summe, nicht in bar bei sich und würde sofort um das Geld telegraphieren, das er für den nächsten Tag erwarte. Er leistete aber gleich eine größere Anzahlung. Gleichzeitig machte er dem Juwelier den Vorschlag, bis zur Bezahlung des Schmuckes denselben in einem Safe seines Hotels zu deponieren, den Schlüssel zum Safe wolle der Juwelier bis dahin behalten. Daß in dem erstklassigen Hotel der Schmuck ebenso gut aufgehoben war wie in seinem Geschäft, war klar. Der Juwelier, nun sicher gemacht durch die Anwesenheit des Fremden im Hause des reichen und bekannten Industriellen und durch die mit einer gewissen Gleichgültigkeit geleistete hohe Anzahlung, ließ in der Aufmerksamkeit, die nun einmal zu einem Geschäft gehörte, nach und ging auf den Vorschlag ein. Außerdem wollte er den Käufer nicht verstimmen, viel zu lange schon zehrte der teure Schmuck an seinem Kapital.

Die Schmuckstücke wurden nun im Beisein der beiden Herren sowie des Hoteldirektors in einem Safe deponiert. Der Juwelier schloß selbst das Safe ab und nahm den Schlüssel, wie vereinbart, zu sich.

Am nächsten Tag war der Baron verschwunden. Man stürzte zum Safe. Das Paket lag genau an derselben Stelle, aber das Etui war leer. Erst nach einiger Zeit sah der Juwelier, daß es ein anderes Etui war, genau in der Größe, Format und Uebereinstimmung der Verpackung dem seinen ähnlich.

Die Betrüger mit Goldplättchen sind eine Nachkriegserscheinung. Jedenfalls sind sie in Oesterreich in der Vorkriegszeit nicht in Erscheinung getreten. Sie gehören dem internationalen Verbrechertum an und arbeiten meist zu zweit. Sie erscheinen in Geschäften und suchen sich wertvolle Waren aus. Nachdem sie erklären, kein inländisches Geld bei sich zu haben, fragen sie, ob nicht mit Goldplättchen bezahlt werden könnte. Nachdem sich der Geschäftsinhaber von der Echtheit der Goldplättchen überzeugt hatte, vertauschen sie bei der Uebernahme der Ware die echten Goldplättchen mit Messingplättchen.

Vor nicht langer Zeit betraten in Linz zwei Männer eine Photohandlung und suchten sich zwei wertvolle Apparate zum Kaufen aus, erklärten aber, kein österreichisches Geld zum Bezahlen zu haben und fragten, ob nicht Goldplättchen an Stelle des Geldes angenommen werden könnten. Der Photohändler ließ die Goldplättchen von einem Fachmann begutachten, der dieselben als reines Gold erkannte. Der Kauf wurde daher abgeschlossen, nachdem die beiden Ausländer einen billigen Goldpreis (Fortsetzung auf Seite 19)

unzureichenden baulichen Verhältnissen jahrelang seinen Verpflichtungen nachzukommen hatte.

Im übrigen wies der Sozialminister auf ein etwas beunruhigendes Ansteigen der Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe in Tirol hin.

Der Leiter des Landesarbeitsamtes Dr. Delle-Karth sowie der Leiter der ebenfalls im neuen Amtsgebäude untergebrachten Steueraufsichtsstelle Franz Schiestl dankten allen mit der Planung, Finanzierung und Ausführung des Baues befaßten Dienststellen.

Oberst Fuchs wies in seinen Schlußworten auf die bisher vollständig ungenügende Unterbringung des Gendarmeriepostenkommandos Solbad Hall hin und versicherte, daß die Gendarmeriebeamten dieser Dienststelle nunmehr mit gesteigertem Arbeitseifer und Lebensmut ihre schweren Pflichten für Volk und Heimat erfüllen werden.

Nach diesem ersten Teil der Uebergabefeier besichtigten

sämtliche Ehrengäste alle Räume des Neubaus, deren zweckmäßige Anlage und moderne Ausstattung allgemein Beachtung fanden.

Nach einem kurzen Besuch im altherwürdigen Haller Rathaus, wo Gelegenheit zur Eintragung in das Buch der Stadt bestand, fanden sich alle Ehrengäste im Kurhotel zu einem kurzen Imbiß zusammen, während die Musik des Landesgendarmeriekommandos für Tirol im anschließenden Kurpark konzertierte.

Landeshauptmannstellvertreter Mayr begrüßte bei dieser Gelegenheit in einer kurzen Rede in Vertretung des Landeshauptmannes die hohen Gäste und beglückwünschte die in Betracht kommenden Dienststellen zu ihrem neuen schönen Amtsgebäude.

Um 11.30 Uhr begab sich Innenminister Afritsch mit seinem Gefolge nach Innsbruck, wo er eine kurze Besichtigung des vor seiner Fertigstellung befindlichen Polizeifangenhauses vornahm.



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Steiermarks Gendarmerie ermittelte ihre Skimeister

Von Gend.-Bezirksinspektor DOMINIK FEISTL, Gendarmeriepostenkommando Schladming, Steiermark

In der alten, reichbeflaggten Bergstadt Schladming am Fuße des Dachsteins und am Tor zu den Schladminger Tauern gaben sich vom 14. bis 17. Jänner 1960 Kameraden der Gendarmerie, Polizei, Zollwache und des Bundesheeres ein Stelldichein, um nun schon zum sechstenmal an der 9. Steirischen Gendarmerie-Skimeisterschaft teilzunehmen. Die Pisten befanden sich in einem ausgezeichneten Zustand, St. Petrus tat das Seine und spendete eitel Sonnenschein, so daß die Veranstaltung in jeder Hinsicht zu einem vollen Erfolg wurde und sich würdig an ihre Vorgänger reihte. Ueber hundert Freiquartiere, die die exekutivfreundliche Bevölkerung nebst vielen Preisen zur Verfügung stellte, zeugten dafür, daß die Exekutive in Schladming herzlich willkommen sei.

Nachdem den Wettkampfteilnehmern am Freitag reichlich Gelegenheit zum Training gegeben worden war, fand man sich am Abend des gleichen Tages im Hotel „Neue Post“ zum Begrüßungsabend ein. Hier hieß Bürgermeister Di-

rektor Harald Laurich die Ehrengäste, Funktionäre und Wettkämpfer namens der Bevölkerung und der Stadtverwaltung herzlich willkommen. Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Franz Zenz, der als Obmann des GSV Steiermark Schirmherr dieser Veranstaltung war



Die siegreiche steirische Mannschaft meldet sich bei Gend.-Oberstleutnant Rudolf Bahr ab

und die Bestrebungen des Sportes stets fördert und lenkt, gab seiner Freude darüber beredten Ausdruck, weil auch heuer wieder die Meisterschaften in Schladming stattfinden. Er forderte die Wettkämpfer zum fairen Kampfe auf und eröffnete damit die Skimeisterschaften. Am Begrüßungsabend nahmen auch LAbg. Bert Hofbauer, Oberregierungsrat Dr. Othmar Dinacher, Alpinreferent Oberstleutnant Rudolf Bahr, Major Paulevics und Hauptmann Singer vom Bundesheer, Zollwachrittmeister Alois Ruderer und der 1. Vorsitzende des Steirischen Skiverbandes Viktor Derkogner teil, die von beiden Sprechern herzlich begrüßt wurden.

Am Samstag, dem ersten Wettkampftag, wurde vormittags am Fastenberg bei Schladming der Abfahrtslauf und nachmittags am Hochplateau der wunderschönen Ramsau der Patrouillenlauf zur Austragung gebracht. Zu den vormittägigen Konkurrenzen hatte sich auch der Vizepräsident des ÖGSV Gendarmeriemajor Siegfried Weitlaner und nachmittags Generalmajor Vogl und Brigadier Oberst Pommer, der Landesgendarmeriekommandant von Salz-



Prov. Gendarm Pörtl, „Landesmeister 1960“, empfängt aus der Hand des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Franz Zenz die Ehrenpreise

XV. Internationale Polizeisternfahrt

Ziel der XV. Internationalen Polizeisternfahrt 1960 ist diesmal der malerisch gelegene Olympiapark Garmisch-Partenkirchen. Ein rühriges Organisationskomitee (Präsident Rolf Weinberger) hat schon jetzt alles unternommen, um die Tage von Garmisch zu einem unvergesslichen Erlebnis werden zu lassen. Rund 2000 Teilnehmer aus zehn bis zwölf Nationen werden am 24. Juni 1960 (Ankunftstag) in Garmisch-Partenkirchen erwartet. Drei Tage lang, bis zum 26. Juni, werden die Teilnehmer Gelegenheit haben, sich auf sportlich-kameradschaftlicher Basis kennenzulernen. Eine geschmackvoll ausgestattete Broschüre vermittelt die Festfolge sowie sämtliche Konditionen der Teilnahme. Vorgenanntes Programm sowie Vordrucke zur Nennung sind durch das Sekretariat der XV. Internationalen Polizeisternfahrt, Garmisch-Partenkirchen, Rathaus, zu beziehen. Nennschluß 16. April 1960, doch werden auch sich später Anmeldende im Rahmen des Möglichen betreut werden.

burg Gendarmerieoberst Pernkopf, sowie Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Pullitzky als Zuseher und aufmerksame Beobachter eingefunden.

Beim Abfahrtslauf wurde in zwei Klassen gestartet, und zwar die Rennläufer und Gäste in einer und die Tourenläufer in der anderen Klasse. Die Strecke betrug für die erste Gruppe 2,3 km bei 650 m Höhenunterschied und für die Tourenläufer 1,8 km bei einem Höhenunterschied von 500 m und dreizehn Pflichttoren. Insgesamt stellten sich 59 Läufer den Startern, und zwar 24 Rennläufer und Gäste und 25 Tourenläufer. Die Tagesbestzeit markierten die provisorischen Gendarmen Johann Pörtl (Wegscheid) ex aequo mit Horst Edlinger (Haus) mit einer Zeit von 2:29,2.

Am Patrouillenlauf nahmen zwölf Mannschaften zu je drei Läufern teil, von denen elf Staffeln — jene des Bundesheeres schießend wegen Skibruch eines Läufers aus — das Ziel erreichten. Als beste steirische Mannschaft gingen die Gendarmerierayonsinspektoren Alfred Engerle, Johann Fritz und Gendarmerierevierinspektor Friedrich Mühlegger in 40,20 Minuten hervor, während die Tagesbestzeit von der außer Konkurrenz fahrenden Staffel des ÖGSV, den Patrouillenleitern Schaubschläger, Resch und Herbst vom Landesgendarmeriekommando Salzburg in 38,50 erreicht wurde. Die Loipe bestand aus je einem Drittel Steigung, Flachland und Abfahrt, der Schießplatz befand sich im letzten Drittel der Strecke.

Zum sonntägigen Torlauf wurden 51 Läufer, für die zwei Pisten mit 35 und 55 Toren geflaggt waren, zugelassen. Es wurden zwei Durchgänge gefahren, bei denen sich das vortägige tote Rennen zwischen Probgendarm Pörtl und Edlinger zugunsten Pörtlts entschied, womit dieser mit einer Gesamtzeit von 111,9 und der Note 6,39 vor Edlinger, der 113,9 und die Note 7,82 erreichte, „Steirischer Gendarmeriemeister 1960“ wurde und damit auch seinen vorjährigen Sieg bestätigte.

Kurz nach Mittag fand beim Mahmal eine Helden-erhebung statt, bei der Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Zenz einen Kranz niederlegte. An dieser schlichten, aber um so ergreifenderen Feier nahm auch als Vertreter des Landeshauptmannes Landesrat Univ.-Prof. Dr. Hans Koren teil.

Die in allen Teilen gut organisierte und klaglos funktionierende Großveranstaltung, für deren sportliche Durchführung die Wintersportvereine Schladming und Ramsau/Dachstein verantwortlich zeichneten, klang am Sonntagabend mit der Siegerehrung durch den Landesgendarmeriekommandanten und einem Skikränzchen aus. Gendarmerieoberst Franz Zenz hob in seiner Ansprache den guten, fairen Kampfgeist der Wettkämpfer hervor und sprach allen, die sich bei der Meisterschaft verdient gemacht haben, den Dank des Landesgendarmeriekommandos und des GSV Steiermark aus. Auch Bürgermeister Laurich und Derkogner wiesen in ihren Ansprachen auf den guten Geist in der Exekutive hin, der den Jüngeren Beispiel sein könne. Bei den flotten und beschwingten Weisen der Stadtkapelle des Landesgendarmeriekommandos unterhielt man sich bis zum Morgenrauschen. Nicht unwesentlich zur guten Stimmung trug auch Rayonsinspektor Alois Radinger (Obertraun) bei, der mit seinen Schnurren und Späßen dafür sorgte, daß die Zwischfelle der Besucher in Bewegung blieben.

Die Siegerliste

Alpine Kombination

Allgemeine Rennläuferklasse: 1. und Landesmeister 1960 Prov. Gendarm Johann Pörtl (Wegscheid), Note 6,39; 2. Prov. Gendarm Horst Edlinger (Haus), 7,82; 3. Prov. Gendarm Karl Benada (Org. Abteilung), 28,52; 4. Patrouillenleiter Johann Schmidbauer (Schladming), 42,95; 5. Prov. Gendarm Herbert Obermann (Kapfenberg), 55,51.

Altersklasse, Rennläufer: 1. Rayonsinspektor Johann Grogl (Schladming), 20,73; 2. Rayonsinspektor Heribert Pferscher (Aflenz), 39,70; 3. Rayonsinspektor Alfred Engerle (Trofaiach), 68,65.

Gästeklasse: 1. Stabswachtmeister Bernhard Arnold, 1,87; 2. Jäger Rudolf Illek (beide 5. Geb.-Brig.), 5,16; 3. Polizei-ayonsinspektor Karl Horn (Graz), 24,71; 4. Rayonsinspektor Friedrich Gasperl (GSV O.-Oe.), 25,67; 5. Zollwachevisor Richard Heinzl (ZSV Steiermark), 34,60.

Allgemeine Tourenläuferklasse: 1. Prov. Gendarm Anton Auer II, 11,89; 2. Prov. Gendarm Johann Hofer II (beide Schule Bruck), 12,68; 3. Prov. Gendarm Reinhard Demmerer, 19,40; 4. Patrouillenleiter Johann Pehab (beide Gröbming), 24,09; 5. Prov. Gendarm Hermann Scheikl II (Schule Bruck), 29,91.

Altersklasse I, Tourenläufer: 1. Revierinspektor Engelbert Rödhammer (Eisenerz), 7,72; 2. Patrouillenleiter Helmut Büttner (Gaishorn), 9,79; 3. Rayonsinspektor Johann Fritz II (Wörschach), 25,22; 4. Rayonsinspektor Othmar Artinger (Graz), 31,45; 5. Patrouillenleiter Franz Moser (Obdach), 33,65.

Altersklasse II, Tourenläufer: 1. Revierinspektor Friedrich Mühlegger (Klachau), 11,06; 2. Bezirksinspektor Walter Knobloch (Murau), 22,72; 3. Rayonsinspektor Rudolf Pucher (Eisenerz), 63,05.

Patrouillenlauf

1. Steiermark I (Rayonsinspektor Engerle, Revierinspektor Mühlegger und Rayonsinspektor Fritz II), 40,20; 2. Steiermark III (Rayonsinspektor Eisl, prov. Gend. Bürger und Nebel), 54,30; 3. Steiermark IV (Prov. Gendarm Benada, Pörtl August und Schweinberger), 55,23.

Gästeklasse: 1. Polizeisportverein Graz (Lackner, Leodolter und Mosbacher), 38,55; 2. Landesgendarmeriekommando Kärnten (Tischler, Zwitting und Steinberger), 43,20; 3. ZWSV Steiermark (Eckart, Sulzbacher und Bar Müller), 47,00.

Außer Konkurrenz: 1. ÖGSV I (Schaubschläger, Resch und Herbst), 38,50; 2. ÖGSV III (Ertl, Wanner und Ginther), 39,13; 3. ÖGSV II (Truppe, Lammegger und Mayerl), 48,35.

Burgenländischer Gendarmeriebeamter — Europameister

Von Gend.-Revierinspektor KARL SCHRANZ,
Landesgendarmeriekommando für das Burgenland

Wieder einmal hat sich das alte Sprichwort bewahrt, daß die Götter vor dem Erfolg den Schweiß gesetzt haben. Jedenfalls dürfte dieses Sprichwort der Gendarmeriekontrollinspektor Raimund Reichenpader des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland in Eisenstadt beherzigt haben, denn Tag für Tag trainierte der fast 60jährige, noch immer ambitionierte Gendarmeriesportler von halb sechs Uhr früh bis Dienstbeginn an einem vereisten abgelegenen Teich im Eisschießen, um sich in diesem Sportzweig für die Europameisterschaft vorzubereiten.

Der Erfolg blieb nicht aus. Gendarmeriekontrollinspektor Reichenpader, der schon zwei Jahre hindurch den Titel eines zweiten Staatsmeisters erfolgreich verteidigte, wurde in der Seniorenklasse bei den am 20. Februar 1960 in Puchberg am Schneeberg ausgetragenen Eisschützen-Europameisterschaften im Weitschießen Erster.

Dieser Erfolg ist um so erfreulicher, als es sich dabei um eine im Burgenland noch nicht heimische Sportart handelt und daß dieser beachtliche Titel gegen stärkste in- und ausländische Konkurrenz — zumeist viel jüngere Schützen — errungen werden konnte.

Auch die Teilnehmer der übrigen Bundesländer haben bei dieser Europameisterschaft bewiesen, daß Österreich auch in dieser Sportart als „Hochburg“ angesehen werden kann. Wenn das Eisschießen in nächster Zeit noch in die Olympischen Spiele aufgenommen werden sollte, könnte auch die burgenländische Gendarmerie einen ausichtsreichen Bewerber dahin entsenden.

GSV. Burgenland

1. Am 18. Dezember 1959 wurde die Landesmeisterschaft im Zimmengewehr-Schießen ausgetragen. An dieser nahmen die bei den Bezirksmeisterschaften ermittelten je 4 besten Schützen teil.

Die Ergebnisse der Meisterschaft:

1. Platz: Ergänzungsabt. Rust . . . 498 Ringe
2. Platz: BGK und Stab Eisenstadt 445 Ringe
3. Platz: BGK Oberpullendorf . . . 427 Ringe
4. Platz: BGK Neusiedl . . . 406 Ringe
5. Platz: BGK Mattersburg . . . 394 Ringe

Die 4 besten Einzelleistungen erzielten:
1. Pgd. Stefan Biricz . . . 140 Ringe
2. GBI Josef Konrad . . . 138 Ringe
3. GPilt. Ernst Dörner . . . 135 Ringe
4. Pgd. Walter Lorenz . . . 135 Ringe

Die Veranstaltung zeichnete sich durch hervorragenden sportlichen Geist, tadellose Organisation und sehr gute Schießleistungen aus.

Sie fanden die besondere Unterstützung des Landesgendarmeriekommandanten.

2. Bei einem Meisterschaftskampf der Eisenstädter Stemmer mit dem KSV Wien am 16. Jänner 1960 in Eisenstadt errang



Ehrenpreise und Erinnerungsgaben aus Anlaß der Burgenländischen Landesmeisterschaft 1959 im Zimmengewehr

GRyl. Franz Reinprecht, Technische Abteilung des LGKs., einen sehr schönen Erfolg, da es ihm gelang, 120 kg zu stoßen.

GSV. Oberösterreich

1. Bei der Jahreshauptversammlung am 4. Dezember 1959 wurde die Erweiterung des bisherigen Skisportvereines zu einem Sportverein beschlossen. Dieser umfaßt eine Skilauf-, Schieß-, Kraftfahr- und Photosektion.

Als Funktionäre wurden unter anderem gewählt:
Obmann: Oblt. Alfons Kaßmannhuber,
Obmannstellv.: GMjr. Johann Weber,
Obmannstellv.: GBI. Johann Fierlinger;

Sektionsleiter für die
Schießsektion: Oblt. Alfons Kaßmannhuber,
Schießsektion: Lt. Karl Flixeder,
Kraftfahrsektion: Rtm. Ewald Schweitzer,
Photosektion: Rtm. Albrecht Schröder.

2. Erwerbung von Leistungsabzeichen:

ÖSTA. Bronze I. Kl.: prov. Gend. Franz Gruber, Georg Helmlinger, Hubert Irk, Herbert Meixner, Franz Pöschl, Adolf Schobesberger und Franz Umdasch.

ÖSTA. Bronze II. Kl.: Alois Keck, Franz Koll, Willibald Rad, Ludwig Redhammer und August Eilmannsberger.

Leistungsdienst des Oesterr. Wasser-Rettungsdienstes (ÖWR.): prov. Gend. Georg Helmlinger, Hubert Irk, Herbert Meixner, Franz Gruber, Ludwig Redhammer, Josef Wageneder und Adolf Schobesberger.

GSV. Salzburg

1. Oesterreichische Skimeisterschaften 1960 in Saalfelden:

a) Prov. Gend. Waldemar Heigenhauser wurde bei den Oesterreichischen Skimeisterschaften 1960 in Saalfelden (20. bis 24. Jänner 1960) Erster und Oesterreichischer Meister in der Nordischen Kombination — Junioren.

Durch zwei hervorragende Plätze im Langlauf und im Sprunglauf konnte er in der Kombination die äußerst starke Konkurrenz ausschalten.

b) Bei der Oesterreichischen Meisterschaft platzierten sich beim 30-km-Lauf die GPilt. Herbst und Schaubschläger am 6. und 7. Platz. Insgesamt konnten sich bei dieser äußerst schwierigen Disziplin drei Gendarmen Plätze unter den ersten Zehn sichern, da prov. Gend. Ginther des Landesgendarmeriekommandos für Tirol den 10. Platz belegte.

c) Prov. Gend. Mair belegte in der Alpen-Kombination den beachtlichen 18. Platz.

2. Salzburger Landesmeisterschaften in den Nordischen Disziplinen:

a) GPilt. Otto Resch belegte im 16-km-Lauf den beachtlichen 2. Platz. Prov. Gend. Heigenhauser wurde im Langlauf Zweiter, konnte sich aber in der Kombination wieder den begehrten Titel eines Salzburger Landesmeisters sichern.

b) Die 1. Staffel des GSV. Salzburg mit Schaubschläger, Heigenhauser, Resch sicherte sich bei den Salzburger Landesmeisterschaften mit fünf Minuten Vorsprung den 1. Platz und damit den Titel eines Salzburger Landesmeisters im Staffellauf.

3. Salzburger Landesskimeisterschaft 1960, Alpine Bewerbe in Badgastein:

Bei den Salzburger Landesskimeisterschaften 1960, die in der Zeit vom 29. bis 31. Jänner 1960 in Badgastein abgehalten wurden, konnte prov. Gend. Josef Mair nachstehende Erfolge erringen:

1. und Landesmeister (Junioren) in der Alpen-Kombination und

1. und Landesmeister (Junioren) im Slalom.

4. Landesskimeisterschaften 1960 in Hintermoos:

Am 19. März 1960 wurden in Hintermoos im Pinzrau im kleinsten Rahmen die Landesskimeisterschaften abgehalten. Bei ausgezeichneten Schneeverhältnissen wurde ein Riesentorlauf mit einer Länge von 2 km einem Höhenunterschied von 350 m und mit 37 Toren ausgetragen.

31 Läufer aller Altersklassen waren am Start.

1. und Landesmeister 1960

wurde prov. Gend. Erich Mitterböck, Zeit 1.47,5 Min.

2. GPilt. Josef Koller . . . 1.49,9 Min.
3. prov. Gend. Josef Mair . . . 1.50,9 Min.

Sieger der Allgemeinen Klasse:

1. prov. Gend. W. Hinterseer . . . 1.59,2 Min.
2. GPilt. Georg Hotter . . . 2.00,3 Min.
3. prov. Gend. Michael Hartl . . . 2.01,1 Min.

Sieger der Altersklasse I:

1. GRyl. Ernst Kaltner . . . 2.05,0 Min.
2. GRyl. Friedrich Hölzl . . . 2.11,4 Min.
3. GRyl. Josef Bräuer . . . 2.12,5 Min.

Sieger der Altersklasse II:

1. GRI. Alfons Wimmer . . . 2.13,2 Min.
2. GRI. Johann Kapeller . . . 2.30,2 Min.
3. GRyl. Alois Rathgeb . . . 2.34,8 Min.

5. Skitüte des GSV. in Badgastein

Für 12 Personen gut eingerichtete Selbstversorger-Bergtütten am Stubnerkogel in Badgastein. 10 Minuten von der Mittelstation der Stubnerkogelbahn entfernt, ideal gelegen, geeignet für Familienaufenthalt und dergleichen. ab 1. Mai 1960 zu vergeben. Hüttenpreis während der Sommer- und Nachsaison pro Tag 60 S. Anfragen an Rudolf Streitwieser, Zell am See Nr. 571.

GSV. Steiermark

1. Flossschießen:

a) Oesterreichische Staatsmeisterschaften der A-Liga:

Bei den österreichischen Staatsmeisterschaften der Eisschützen am 16. und 17. Jänner 1960 in Salzburg konnte GRyl. Ernest Schablaß in der allgemeinen Klasse beim Weitschießen den 5. Platz belegen und sich damit für die Teilnahme an den Europameisterschaften 1960 qualifizieren.

GRI. Gustav Schwarzenegger erkämpfte sich in der Altersklasse mit der Weite von 136,20 m den 3. Platz.

b) Europameisterschaften im Eisschießen 1960:

Bei den Europameisterschaften im Eisschießen am 20. Februar 1960 in Puchberg am Schneeberg wurde GRyl. Ernest Schablaß mit einer Weite von 158,86 m Zweiter im Weitschießen.

Ehrung eines Gendarmerieoffiziers im Krankenhaus

Von Gend.-Bezirksinspektor ALOIS DENG, Stellvertretender Bezirksgendarmeriekommandant in Feldbach, Steiermark

Der Gendarmerieabteilungskommandant in Feldbach, Steiermark, Gendarmeriemajor Gerulf Mayer, vollendete am 4. Februar 1960 sein 50. Lebensjahr. Die dem Jubilar unterstehenden Beamten der Bezirke Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg nahmen diesen Anlaß wahr, um ihrem geschätzten Abteilungskommandanten eine Ehrung zu bereiten, doch mußte entgegen der ursprünglichen Absicht von einer öffentlichen Feier Abstand genommen werden, da Gendarmeriemajor Mayer seinen Geburtstag leider auf dem Krankenbett im Landeskrankenhaus in Feldbach zu verbringen genötigt war.

So begaben sich am 3. Februar 1960 die Bezirksgendarmeriekommandanten Kontrollinspektor August Lenger, Fürstenfeld, Kontrollinspektor Max Kotz, Radkersburg, und Kontrollinspektor Ignaz Prelog, Feldbach, mit ihren Stellvertretern Gendarmeriebezirksinspektor Alois Deng, Feldbach, Gendarmeriebezirksinspektor August Berghold, Radkersburg, und Gendarmeriebezirksinspektor Karl Kunter, Fürstenfeld, sowie der

Vertreter der Gewerkschaft Gendarmerierayonsinspektor Josef Pum, Fürstenfeld, in das Landeskrankenhaus Feldbach, wo der rangälteste Bezirksgendarmeriekommandant Kontrollinspektor Lenger das Geburtstagskind namens aller Beamten des Gendarmerieabteilungsbereiches herzlich beglückwünschte und die Hoffnung auf eine baldige Genesung zum Ausdruck brachte. Gleichzeitig überreichte der Sprecher dem vollkommen überraschten Patienten eine von den Beamten des Abteilungsbereiches gewidmete goldene Armbanduhr mit einer auf den Tag bezughabenden Gravur mit dem Korpsabzeichen sowie einen Geschenkkorb, dessen Inhalt sehr sinnvoll zusammengestellt war. Abschließend nahm Gendarmeriemajor Mayer noch die persönlichen Glück- und Genesungswünsche der an der Feier teilnehmenden Beamten entgegen.

Der Geehrte war von der Kundgebung seiner ihm anvertrauten Beamten stark beeindruckt, was aus seinen Dankesworten zu entnehmen war. Durch die Anwesenheit der Gattin erhielt die Feier eine besondere Note.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Strafgesetzentwurf

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichts für Strafsachen, Wien

(Fortsetzung aus Folge 3/60 und Schluß)

6. Weitere Körperverletzungsdelikte

a) Raufhandel § 108 Entwurf

„Wer sich vorsätzlich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren unternommenen Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis oder Arrest bis zu 1 Jahr bestraft, wenn die Schlägerei oder der Angriff den Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht.“

Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, ist straffrei.“

Der Vorzug dieser Fassung des Tatbestandes besteht in der Abstellung auf die Beteiligung an der Schlägerei. Diese und nicht der hierdurch verursachte Tod eines Menschen oder dessen schwere Körperverletzung muß vom Vorsatz umfaßt sein. Die eben angeführten Umstände sind nur objektive Bedingungen der Strafbarkeit. Damit wurde ein abstraktes Gefährdungsdelikt als Sondertatbestand kriminalisiert.

Unter Schlägerei ist ein tätiger Streit zwischen mehr als zwei Personen zu verstehen, wobei nicht jeder geschlagen zu haben braucht. Beteiligung ist nicht mit Teilnehmen gleichzusetzen, beteiligt ist nämlich jeder, der anwesend ist und in feindseliger Absicht an den Tätlichkeiten Anteil nimmt, auch der Verletzte selbst, auch der Aufreizende oder der die Hilfe Abhaltende. Nicht beteiligt ist der Angegriffene, der Schlichtende oder der Neugierige. Unverschuldetes Hineinziehen macht straffrei. Da Schuld an der Schlägerei nicht vorausgesetzt ist, sondern nur an der Beteiligung, kann auch das unverschuldete Hineinziehen sich nur auf die Beteiligung und nicht auf die Schlägerei beziehen.

Einen Sondertatbestand der Schlägerei bildet:

aa) Waffengebrauch bei einer Schlägerei: § 109 Entwurf

„Wer sich vorsätzlich bei einer Schlägerei einer Schusswaffe, eines Messers oder einer anderen gefährlichen Waffe bedient, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.“

Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört.“

Die Aufzählung der Waffen im § 109 ist also nicht fakultativ, sondern nur demonstrativ, wesentlich ist, daß es sich um eine gefährliche Waffe handelt.

bb) Ueberanstrennung von noch nicht 16jährigen oder schonungsbedürftigen Personen: § 110 Entwurf

„Wer aus rücksichtsloser Selbstsucht oder aus Bosheit vorsätzlich die Gesundheit eines von ihm Abhängigen oder eines seiner Fürsorge oder Obhut Unterstehenden noch nicht 16jährigen oder schonungsbedürftigen durch Ueberanstrennung schwer gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Hat die Ueberanstrennung eine bleibende Beeinträchtigung der Gesundheit des Ueberanstrengten zur Folge, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 5 Jahren, und hat sie seinen Tod zur Folge, Gefängnis von 5 bis zu 10 Jahren.“

Geschützt werden zwei Gruppen von Personen: Schonungsbedürftige einerseits und noch nicht 16jährige andererseits. Beide, wenn sie vom Täter abhängig sind oder seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen.

Der Täter muß sich der schweren Gefährdung der Gesundheit als mögliche Folge der Ueberanstrennung bewußt sein und die Gefahr in Kauf nehmen. Erforderlich ist weiter der Beweggrund der rücksichtslosen Selbstsucht oder der Bosheit.

Die im letzten Satz des § 110 angeführten Umstände sind objektive Bedingungen erhöhter Strafbarkeit.

ec) Imstichlassen eines Verletzten: § 111 Entwurf

„Wer vorsätzlich einen anderen, der von ihm oder durch ein von ihm als Halter benutztes Fahrzeug, Reittier oder Zugtier verletzt worden ist, im Stiche läßt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und, wenn der Verletzte durch die Unterlassung der Hilfeleistung ums Leben gekommen ist, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.“

Dem Halter stehen Personen gleich, deren Weisungen

der Lenker zu befolgen hat oder die den Lenker zu unterstützen haben.“

Der Entwurf hat hier einen Tatbestand, der dem des § 337 lit. c StG sehr ähnlich ist, weil er auf die Gefährdung eines Verletzten abstellt — wobei die Verletzung durch ein Fahrzeug des Täters verursacht wurde —, die dadurch herbeigeführt wird, daß ihn der Täter im Stiche läßt.

Den Grund für die Bestrafung sieht der Entwurf darin, daß der Täter eine Hilfeleistungspflicht verletzt, die ihm daraus erwachsen ist, daß er dem Opfer durch sein Fahrzeug, Reittier oder Zugtier Verletzungen zugefügt hat. Der Beweggrund für den Gesetzgeber, die Unterlassung dieser Hilfeleistungspflicht zu kriminalisieren, war offenbar darin gelegen, daß eben durch diese Unterlassung die Heilung der Verletzung erschwert oder sogar verhindert werden kann.

Da die Unterlassung einer Hilfeleistungspflicht an sich nicht strafbar ist, ja sogar einem vorsätzlichen Täter nicht zugemutet werden kann, den von ihm beabsichtigten Schaden wiedergutzumachen oder zu mildern, war es notwendig, einen Sondertatbestand für einen fahrlässigen Täter zu schaffen, dem es zumutbar ist, einen von ihm unbeabsichtigt zugefügten Schaden in seinen Folgen zu mildern.

7. Kritische Stellungnahme

Die Körperverletzung, dies gilt für die vorsätzliche als auch für die fahrlässige, ist im vorliegenden Entwurf den Erfordernissen der modernen Lehre entsprechend gefaßt. Es war notwendig, die Schuldform des dolus indirectus auch bei diesem Delikt auszuschalten. Es war zweckmäßig, teilweise in Anlehnung an das österreichische Recht, die Höhe der Strafe entsprechend dem erhöhten Unrechtsgehalt nach der Schwere des Erfolges, selbst wenn dieser nicht vom Vorsatz erfaßt worden ist, abzustufen.

Die Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund festzulegen entspricht einem Rechtsgrundsatz, der auch im § 226 a dStGB durch das Gesetz vom 26. Mai 1933 Eingang gefunden hat. Mit dem Hinweis auf die guten Sitten wurde ein allgemein-rechtlicher Wertmaßstab eingeführt, der bereits im bürgerlichen Recht (§ 879 ABGB) entwickelt worden ist. Der OGH hat in einer Entscheidung vom 27. Jänner 1954, JBl. 1954: 436, erklärt, gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, das ist aller billig und gerecht Denkenden, widerspricht. Im einzelnen gilt dies für Sportkämpfe in anerkannten Sportarten, tätliche Auseinandersetzungen im Rahmen des in manchen Gegenden und Kreisen Üblichen, ich denke da an sogenannte Kirchtagraufereien, allenfalls können auch körperliche Züchtigungen zu erzieherischen Zwecken hierher gezählt werden, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gegeben ist.

Die Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist im vorliegenden Entwurf ziemlich weitgehend kriminalisiert; dies in Anlehnung an das geltende Recht. Im Vergleich dazu hat das Schweizer Strafgesetz im Artikel 129 nur die Gefährdung des Lebens und auch dies nur unter erschwerenden Voraussetzungen zu einem strafbaren Tatbestand gestaltet, wenn nämlich der Täter einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt.

Einen beachtenswerten Fortschritt bildet die Gestaltung des Raufhandeltatbestandes, der sich sowohl der Form als auch seines Inhaltes nach an § 227 dStGB anlehnt.

Neue Tatbestände sind § 105 Entwurf, der die Mißhandlung und Vernachlässigung noch nicht 16jähriger oder wehrloser Personen, und § 110 Entwurf, der die Ueberanstrennung von noch nicht 16jährigen oder schonungsbedürftigen Personen kriminalisiert. § 105 Entwurf findet seine Entsprechung im § 223 b dStGB

(eingefügt durch das Gesetz vom 26. Mai 1933) und seinen Vorläufer im § 265 Entwurf 1927 sowie im Artikel 134 des Schweizer Strafgesetzbuches, wobei die Anlehnung an die erstgenannten Gesetzgebungswerke stärker ist. Der Unterschied besteht eigentlich nur darin, daß sowohl der Entwurf 1927 als auch das deutsche Strafgesetz eine böswillige Vernachlässigung fordern, während sich der vorliegende Entwurf mit einer vorsätzlichen schlechthin begnügt.

Die Gestaltung des § 110 Entwurf über die „Ueberanstrennung“ von noch nicht 16jährigen oder schonungsbedürftigen Personen wurde in Anlehnung an Artikel 135 des Schweizer Strafgesetzes gefunden. Die Fassung unseres Entwurfes bleibt im Umfang insofern hinter dem Schweizer Strafgesetz zurück, weil die Selbstsucht schlechthin als Motiv für diese strafbare Handlung nicht genügt, sondern rücksichtslose Selbstsucht gefordert wird. Die Fassung ist weiter als das zitierte Schweizer Strafgesetz, weil nicht nur die Untergebenen, sondern die Schonungsbedürftigen schlechthin geschützt werden.

Ebenfalls beispielgebend war das Schweizer Strafgesetz für den Tatbestand des § 111, nämlich für das Imstichlassen eines Verletzten; beispielgebend insofern, als auch das Schweizer Strafgesetz als Täter eine Person kennt, die ein Fahrzeug, Reittier oder Zugtier benützt (Artikel 128 Schweizer Strafgesetz). Wie im Schweizer Strafgesetz ist zum Tatbestand des § 111 Entwurf nicht erforderlich, daß sich der Verletzte in einer hilflosen Lage befindet. Es braucht daher auch der Vorsatz, nur das Bewußtsein umschließen, einen anderen verletzt zu haben — es mag dies sogar schuldlos geschehen sein — und ihm die mögliche Hilfe nicht zu gewähren. Die Annahme, daß auch von Dritten dem Verletzten Hilfe geleistet werden könnte, befreit den Täter nicht. Befreit wird er nur von der Verpflichtung der Hilfeleistung, wenn der Verletzte erklärt, er brauche oder wolle die Hilfe nicht, oder wenn bereits eine andere Person sachgemäß Hilfe leistet und der Täter überdies Gewißheit hat, er könne nicht einmal beim Transport helfen. In diesem Fall kann man nicht von einem Imstichlassen sprechen. Ganz abwegig wäre es, den Tatbestand des § 111 Entwurf, der auf das Imstichlassen eines Verletzten abgestellt ist, mit dem Delikt der Verkehrsflucht des § 142 dStGB in Zusammenhang zu bringen, weil das geschützte Rechtsgut bei dem letztangeführten Delikt ein anderes ist, nämlich nicht das Interesse an der Bergung des Verletzten, sondern das öffentliche oder private Interesse an der alsbaldigen Feststellung über Unfallablauf und Unfallbeteiligung. Es soll durch § 142 dStGB die Erschwerung der Sachaufklärung durch Flucht bestraft werden.

Wie weitgehend der vorliegende Entwurf die Verfügen des Verletzten über seinen Körper diesem selbst überläßt, abgesehen von der Regelung des § 104 Entwurf über die Einwilligung des Verletzten, geht daraus hervor, daß in folgenden Fällen die Tat nur auf Verlangen des Verletzten oder Gefährdeten verfolgt wird:

a) im Falle des § 99 Entwurf: vorsätzliche Körperverletzung schlechthin,

b) § 106 Entwurf: fahrlässige Körperverletzung,

c) § 107 Entwurf: Gefährdung der körperlichen Sicherheit.

Neben dem Verlangen des Verletzten ist auch auf Verlangen des Vorgesetzten in den obengeführten Fällen zu verfolgen, wenn die Tat gegen einen Amtsträger oder Soldaten während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begangen worden ist.

Von Amts wegen ist auch bezüglich der obengeführten Delikte vorzugehen:

a) wenn die Tat in oder bei Ausübung eines Amtes,

b) in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden ist,

c) wenn sich solche fahrlässige Körperverletzungen Eltern bei Ausübung ihres Züchtigungsrechtes zuschulden kommen ließen.

So die Regelung des Entwurfes. Sie scheint mir zu weitgehend, weil an der Integrität von Menschen, wenn sich die Delikte auch nur auf die körperliche Integrität und nicht auf das Leben beziehen, der Staat ein so großes Interesse besitzt, daß die Verfolgung bei einer vorsätzlichen Körperverletzung von vornherein wegen des großen Schuldgehaltes und bei fahrlässigen Körperverletzungen nicht ohne Begrenzung hinsichtlich des Erfolges

der Allgemeinheit entzogen werden soll. Das Verfügungsrecht der Staatsgewalt, also im besonderen das Verfolgungsrecht des Staatsanwaltes, kann zwar gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eingeschränkt werden, sollte jedoch nicht weiter eingengt werden, als es durch die Beschränkung auf leichte Fälle geschehen würde.

IV. Schluß

1. Allgemeines

Nicht umsonst hat der vorliegende Entwurf die Delikte gegen das Leben und den Körper des Menschen an die Spitze des besonderen Teiles gestellt, weil es die erste und vielleicht hauptsächlichste Aufgabe des Strafrechtes ist, dem besonderen Unrechts- und auch Schuldgehalt dieser die physische Existenz der Menschen berührenden Delikte gerecht zu werden und damit die Staatsbürger vor gefährlichen Verbrechen zu schützen. Nichtsdestoweniger konnten wir beobachten, daß auch über das Ausmaß dieses Schutzes in verschiedenster Hinsicht gegensätzliche Meinungen auftauchen können und daß selbst auf diesem Gebiet strittige Ansichten nicht immer bereinigt werden konnten. Ein Musterbeispiel hierfür stellen die Bestimmungen über die Abtreibung der Leibesfrucht dar, besonders in der Richtung, unter welchen Voraussetzungen sie straflos ist.

Daraus folgt, daß gerade dieser Abschnitt des Strafgesetzes, soll dieser Vortrag wenigstens einigermaßen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, einer Ergänzung bedarf, welche die kriminalpolitischen Probleme, die weltanschauliche Orientierung und schließlich auch die Stellung des Richters gerade in solchen Prozessen herausstellt.

2. Zur Kriminalpolitik

Den sogenannten Blutdelikten kommt unter den allgemein strafbaren Handlungen auch zahlenmäßig eine bedeutsame Stellung zu. Hier wird nur auf den Anfall des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in den Jahren 1956, 1957 und 1958 Bezug genommen — herausgegriffen wurden nur die Monate Jänner bis September — und erfaßt wurde demnach der territoriale Bereich von Wien, Burgenland und eines kleinen Teiles von Niederösterreich. Bemerkenswert ist die Konstanz, da der Anfall an Blutdelikten sich im wesentlichen in den verglichenen Zeiträumen der Jahre 1956 bis 1958 nicht geändert hat: 1169, 1100 und 1035. Die hier zusammengefaßten Delikte betreffen Tötungsdelikte, die vorsätzliche schwere Körperverletzung (§§ 152, 153 und 155a, §§ 144, 146, die fahrlässige Körperverletzung § 335 StG, § 523 StG in Verbindung mit den vorangeführten Delikten bzw. § 523 in Verbindung mit § 411 StG).

Im einzelnen sei erwähnt, daß aufgegliedert sich folgendes erweist:

Die Tötungsdelikte waren im Jahre 1956 mit 67 Stück am höchsten. Sie fielen auf 42 im Jahre 1957 und stiegen geringfügig im Jahre 1958 auf 45.

Bei den vorsätzlichen schweren Körperverletzungen war eine gegensätzliche Tendenz zu beobachten. Im Jahre 1956 waren noch 287 Anfälle, sie stiegen im Jahre 1957 auf 316 und im Jahre 1958 sogar auf 327, demnach um mehr als 10 Prozent. Der Anfall der Delikte nach §§ 144 und 146 StG, also der Frucht- abtreibung, weist ein noch viel differenteres Bild auf, wenn man für das Jahr 1956 199 Fälle zählt, während im gleichen Zeitraum des Jahres 1957 nur 117 und im Jahre 1958 nur 60 zu verzeichnen waren, also ein Rückgang von 1956 bis zum Jahre 1958 um mehr als 60 Prozent. Die Schlußfolgerung daraus zu ziehen, daß deshalb diese Delikte im Jahre 1958 in einem diesem Prozentsatz entsprechendem Maße zurückgegangen seien, wäre deshalb ungerechtfertigt, weil nicht verkannt werden darf, daß die Dunkelziffer, also die Zahl der unaufgeklärten bzw. nicht angezeigten Delikte, von der Intensität des Einschreitens der Sicherheitsorgane abhängt. Diese Intensität war im Jahre 1956 infolge der Aufdeckung derartiger Delikte im Sanatorium Auersperg ziemlich groß. Wie weit die in diesem Zusammenhang erflossenen Urteile abschreckend gewirkt haben, ist wohl kaum feststellbar. Erfreulich ist jedenfalls der Rückgang der diesbezüglichen Kriminalität im Jahre 1958. Gleichförmig ist die zahlenmäßige Bewegung der fahrlässigen Körperverletzung nach § 335 StG. 610 im Jahre 1956, 622 im Jahre 1957 und 599 im Jahre 1958.



**Fahnen für den 1. Mai
in bester Qualität
vom**

**Fahnen-Gärtner
MITTERSILL Salzburg**

*Achten Sie beim Fahneneinkauf auf die
INDANTHREN-AUSZEICHNUNG!*

Fahnen-Dampfdruckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei

Die Delikte nach § 523 StG, die im Jahre 1956 2 bzw. 4, im Jahre 1957 3 bzw. 0 und im Jahre 1958 3 bzw. 1 betrug, kommen zahlenmäßig überhaupt nicht in Betracht.

Aehnliches hinsichtlich der Konstanz der Kriminalität gilt auch für die Mordstatistik, soweit sie für ganz Oesterreich erstellt wird. 1953: 60, 1954: 68, 1955: 66, 1956: 88, 1957: nur mehr 59 Morde, die zur Anzeige kamen. Dementsprechend hatten wir an angezeigten Mordversuchen im Jahre 1953: 113, 1954: 93, 1955: 73, 1956: 84, 1957: 93.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Morde nur im Jahre 1956 über das diesbezügliche Ausmaß hinaus angestiegen sind, die Mordversuche eigentlich nur im Jahre 1953 eine übernormal hohe Anzahl erkennen ließen.

Aufschlußreich ist es, daß die Monatskurve der Morde zwei Höhepunkte aufweist: Dezember und Juni, und zwar derart, daß gegen Jahresende schwerer Diebstahl und Raub, also das mit den Mitteln der Gewalt durchgeführte Eigentumsdelikt, als Verbindungsdelikt mit dem Mord kulminieren. Der Sommeranstieg entspricht einer allgemeinen Zunahme der Morde, der gefährlichen und schweren Körperverletzungen, ja sogar der Selbstmorde.

Als triebhafte Grundschicht der Tat kann oft eine depressive Anlage angeführt werden. Hier verweise ich auf den Mordprozeß Halsmann, der nach dem ersten Weltkrieg beim Landesgericht Innsbruck abgeführt wurde. Als Mordsituationen kennen wir — ich folge hier den Ausführungen Hentigs — den Gewinnmord, den Deckungsmord, den Konfliktmord und schließlich den Sexualmord. Man mordet, so sagt Hentig, zur Abwendung einer im Feind verkörperten Gefahr, zur Durchsetzung sexueller Machtansprüche oder um dem Gegner die Beute abzunehmen oder ihn selbst als Beute zu erhaschen. Die Gier nach Eigentum führt, wie wir immer wieder sehen, zum Raubmord, die motorische Unrast, ein Trieb der Neuzeit, zur Begehung von Körperverletzungen und auch zu fahrlässigen Tötungen, und ferner die sexuelle Abnormität (Fall Haarmann in Deutschland nach dem ersten Weltkrieg) mitunter zu Sexualmorden. Bei Haarmann hatten wir eine nicht seltene Kombination von homosexueller Anlage und Sadismus vorgefunden.

Ich glaube, durch diesen kurzen Hinweis die kriminalpolitische Notwendigkeit der Bekämpfung der Blutdelikte hinreichend herausgestellt zu haben. Die Bekämpfung solcher Delikte an sich ist, wie auch die Heranziehung anderer Gesetzgebungswerke, wie des deutschen und Schweizer Strafgesetzes, zeigte, keineswegs fraglich. Problematisch ist nur das Ausmaß der Bekämpfung, das heißt, wie weit die strafrechtlichen Tatbestände umschrieben werden sollen im Vergleich zu anderen Tatbeständen des eigenen Gesetzes, also in welcher Weise die Abgrenzung erfolgt und in welcher Art durch die Höhe des Strafsatzes der Unrechtsgehalt dieser Tat bestimmt wird. Hiefür sind auch, aber nicht in erster Linie, nur kriminalpolitische Erwägungen maßgebend, sondern ebenso und nicht an letzter Stelle weltanschauliche Erwägungen von Bedeutung.

3. Strafrecht und Weltanschauung

Daß bei der Schaffung eines Strafgesetzes die weltanschauliche Einstellung ebenfalls von Wesenheit ist, habe ich in meinem Aufsatz „Wandel der Strafgerichtsbarkeit“, der in den Heften 12 bis 14 des 80. Jahrganges der Juristischen Blätter im Jahre 1958 erschienen ist, zu

erweisen versucht. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt uns, daß es noch jeder herrschenden Bevölkerungsschicht gelungen ist, ihren Anschauungen von gut und böse, von nützlich und schädlich als Recht bzw. Unrecht Geltung zu verschaffen. Auf dem Gebiet des Strafrechtes läßt dies die Art und Auswahl der geschützten Rechtsgüter erkennen. Agrarstaaten wiesen seit eh und je eine andere Gesetzgebung auf als Industriestaaten. Für die mittelalterlichen Feudalmonarchien Europas waren andere Normen notwendig — auch auf dem Gebiet des Strafrechtes — als für die parlamentarischen Weltstaaten des 20. Jahrhunderts. Ich kann es mir in diesem Zusammenhang versagen, auf die grundsätzlich verschiedenen Anschauungen des Ostens und Westens hinsichtlich der Wertung des Menschen und der Betonung seiner Würde einzugehen, und es ist nicht notwendig, den Einfluß des Sozialen auf das Recht, wie wir bereits im 19. und noch mehr im 20. Jahrhundert feststellen können, besonders herauszustellen. Seit Liszt gilt der Rechtsbrecher als ein Glied der Gesellschaft, das — durch freien Willen, aber mitbedingt durch Veranlagung, Erziehung und Milieu — gefehlt hat und durch sinnvolle sowie zweckgerichtete Strafsanktionen, die zugleich neue Taten verhindern können und sollen, dieser Gesellschaft wieder einzugliedern ist.

Der Geist dieser sozialen Strafrechtslehre — Nowakowski spricht hier von einer soziologischen Strafrechtsauffassung — beherrscht sowohl die strafrechtlichen Reformbestrebungen der österreichischen ebenso wie der deutschen Strafrechtskommission. Verschiedenheit herrscht nur darüber, ob die Strafrechtsreform unter dem Aspekt der Vergeltung im Dienste einer letztlich metaphysisch verstandenen Gerechtigkeit stehe oder ob mit dem Strafrecht nicht der Gerechtigkeit als Idee, sondern nur den Erfordernissen der Kriminalpolitik gedient werden soll. Nowakowski bekennt sich für den österreichischen Entwurf zur letztangeführten Auffassung. Sie wird allerdings nicht von allen Mitgliedern dieser Kommission geteilt. Die deutsche Strafrechtskommission verkennt nicht, daß auch das Strafrecht seine Wurzeln im metaphysischen Bereich hat und daß es mehr wie ein anderes Rechtsgebiet aufs engste mit den ewigen Werten verbunden ist und, wie Minister Doktor Amelunxen aus Düsseldorf in der Kriminalistik 1958, Heft 7, ausführt, zutiefst nicht nur im juristischen und sozialen, sondern auch im philosophischen und metaphysischen Bereich gründet.

Entscheidend für die Normierung von Tatbeständen sind demnach Wertvorstellungen, die entweder nach absolut fundierten Anschauungen über die Gerechtigkeit allein oder allein nach dem Zwecke orientiert sind, der darin besteht, Verbrechen durch angemessene Maßnahmen gegen den, der ein Verbrechen begangen hat, zu verhüten, oder es werden beide Gesichtspunkte — wie es in der Regel der Fall ist — in einer glücklichen Synthese verbunden. In vielen Fällen wird man mit dieser zuletzt vorgetragenen Anschauung das Auslangen finden.

Unbestritten scheinen mir daher die Neuerungen zu sein, soweit sie die Einfügung der Abtreibung durch eine Schwangere in das Kapitel der Tötungsdelikte, die Schaffung eines neuen Tatbestandes hinsichtlich des Erbietens zur Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln. Das gleiche gilt für die Kriminalisierung der Aussetzung, der Ueberanstrengung von nicht 16jährigen oder schonungsbedürftigen Personen, der Mißhandlung und Vernachlässigung noch nicht 16jähriger oder wehrloser Personen, ebenso wie für das Imstichlassen eines Verletzten.

Zu den weltanschaulich umstrittenen Kapiteln gehören Tatbestände, wie die Tötung auf Verlangen, die Tötung aus Mitleid und der leichtfertige Eingriff an einer Schwangeren, ebenso unter Umständen auch die Frage, inwieweit bei Körperverletzungen das Verfügungsrecht über den Körper dem Verletzten selbst überlassen werden soll mit Ausnahme der wohl allgemein anerkannten Zulässigkeit der Einwilligung innerhalb der Schranken der guten Sitten. Hier war es nur meine Aufgabe, nochmals auf diese Problematik zu verweisen. In welcher Weise dazu Stellung genommen werden kann, auch im Gegensatz zur Regelung des Entwurfes, habe ich bereits oben dargetan. Daß der Wertung der Rechtsgüter, wie sie durch die Festlegung des Strafraumes zum Ausdruck kommt, ebenfalls eine besondere Bedeutung beizumessen ist, soll nur noch erwähnt werden.

Auszeichnung eines verdienten leitenden Gendarmeriebeamten in Kärnten

Von Gend.-Oberst ADOLF ZELISKA, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten

Landeshauptmann Ferdinand Wedenig dekorierte am 24. Dezember 1959 im Beisein des Sicherheitsdirektors Hofrat Dr. Odlasek und des Landesgendarmeriekommandanten Oberst Zeliska mit herzlichen Worten der Würdigung den Kommandanten der Gendarmerieerhebungsabteilung in Klagenfurt, Gendarmerierittmeister 1. Klasse Egon Payer, mit dem ihm vom Bundespräsidenten verliehenen Silbernen Verdienstzeichen der Republik Oesterreich.

Payer wurde nach dem Besuche des Realgymnasiums in Klagenfurt im Jahre 1941 zur Wehrmacht einberufen



Der Landeshauptmann von Kärnten Franz Wedenig dekoriert Gend.-Rittmeister Egon Payer in Gegenwart von Sicherheitsdirektor Hofrat Dr. Odlasek und Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Adolf Zeliska

und geriet im Jahre 1945 als Artilleriesoldat in russische Kriegsgefangenschaft. Nach Entlassung aus derselben rückte er am 1. März 1948 zum Landesgendarmeriekommando für Kärnten ein, wurde nach theoretischer und

praktischer Einführung in die Obliegenheiten des Gendarmeriedienstes als Maturant in weiterer Folge zum leitenden Gendarmeriebeamten herangebildet, legte die Dienstprüfung für leitende Gendarmeriebeamte mit sehr gutem Erfolg ab und wurde mit 1. Jänner 1952 zum Gendarmerieoberleutnant befördert.

Als leitender Gendarmeriebeamter kam er vorerst zur B-Gendarmerie und war dort als militärischer Ausbilder und Lehrer und später als Kommandant der Fahreinheit der Gendarmerieschule Kärnten tätig, in welchen Verwendungen er sich bestens bewährte. Nach Aufstellung des Bundesheeres wieder in den Gendarmeriedienst zurückgekehrt, wurde er beim Gendarmerieabteilungskommando Klagenfurt als zweiter leitender Gendarmeriebeamter eingeteilt.

Seine besondere Vorliebe galt von jeher dem kriminellen Erhebungsdienst und da er ob seines klaren Denkens, seiner schnellen Handlungsweise und Entscheidungsfähigkeit für diesen Dienst besonders geeignet schien, wurde er wiederholt vertretungsweise mit der Führung der Erhebungsabteilung betraut. Auch in dieser Verwendung hat sich Gendarmerierittmeister Payer sehr gut bewährt, so daß er mit Beginn des Jahres 1959 zum Kommandanten der Gendarmerieerhebungsabteilung ernannt wurde. Als solcher entwickelte er eine äußerst intensive organisatorische und ausbildnerische Tätigkeit mit zahlreichen schönen Erfolgen. Die Neugestaltung des Fahndungswesens im Landesgendarmeriekommandobereich Kärnten ist vorzugsweise sein Verdienst. Dank seiner konzilianter Art hat er es auch sehr gut verstanden, den für die Erhebungsabteilung äußerst wichtigen Kontakt mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den sonstigen Behörden und Aemtern besonders zu festigen und zu vertiefen.

Gendarmerie-Jubiläum in Horn

Von Gend.-Kontrollinspektor FRANZ GATTERWE, Bezirksgendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

Am 2. Februar versammelte sich ein großer Teil der Gendarmeriebeamten des Bezirkes Horn im Gasthof Julius Bitter, um das 25jährige Dienstjubiläum von sieben Kameraden aus dem Bezirke Horn zu feiern.

Selten haben die Gendarmen die Gelegenheit, ein frohes Fest gemeinsam zu feiern, da sie ja zumeist dann im Dienste stehen, wenn andere Staatsbürger feiern. Diesmal ließen sich aber die dienstfreien Beamten es sich nicht nehmen, einen weiten Weg nach Horn zu nehmen, um mit ihren verdienstvollen Vorgesetzten und Kameraden das Fest des silbernen Dienstjubiläums gemeinsam zu feiern. In den vom Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten Gendarmerieinspektor Steiner arrangierten Kameradschaftsabend waren Kameraden aus dem ganzen Bezirke bereits versammelt, als die Jubilare zur Ehrentafel geleitet wurden.

Es waren dies folgende Gendarmeriebeamte: Gendarmeriebezirksinspektor Robert Mang, Postenkommandant in Horn; Gendarmerievierinspektor Johann Schreiner, Postenkommandant in Langau; Gendarmerievierinspektor Franz Harmann, Postenkommandant in Röschitz; Gendarmerievierinspektor Franz Reitter, Postenkommandantstellvertreter in Horn; Gendarmerievierinspektor Karl Silberbauer, Postenkommandant in Eggenburg; Gendarmerievierinspektor Franz Donninger, Postenkommandant in Brunn an der Wild, und Gendarmerierayonsinspektor Eduard Rubay, Kraftfahrer am Gendarmerieposten in Horn.

Nach einer feierlichen Begrüßungsansprache würdigte der Bezirksgendarmeriekommandant Kontrollinspektor



Für jede Brieftasche die passende

LEBENSVERSICHERUNG

bietet die

WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG:

Er- und Ablebensversicherung

Heimsparrversicherung

Versicherungspaarbrief

Familienversicherung

Aufbauversicherung

WIEN I • RINGTURM • TEL. 63 97 50

Franz Gatterwe die großen Verdienste der Jubilare, die sie sich in einer der schwersten Zeit der österreichischen Geschichte für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erworben haben. Besonders aber würdigte der Redner die stramme und österreichische Haltung in der Zeit der Besetzung Oesterreichs. Sehr oft haben sie in schwerster Gefahr alles eingesetzt, um den schwergeprüften Staatsbürgern Helfer und Beschützer zu sein, selbst auch dann, wenn sie auch ohne Waffen gegen einen schwerbewaffneten Verbrecher einschreiten mußten, um das Leben und auch Hab und Gut unserer Staatsbürger zu retten und zu sichern. Die Haltung dieser Jubilare hat ohne Zweifel dazu beigetragen, daß heute Oesterreich, unser geliebtes Vaterland, frei und unabhängig ist und unsere eigene Regierung das Schicksal des Vaterlandes lenken kann.

Hierauf beglückwünschte der Bezirksgendarmeriekommandantstellvertreter die Jubilare namens der Kameraden des Bezirkes, aber auch namens der Personalvertretung der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes, Sektion Gendarmerie, und hob ihren besonderen kameradschaftlichen



Die Jubilare mit Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Franz Gatterwe

Einsatz hervor. Sie galten immer als mustergültige Kameraden, weshalb die Kameraden beschlossen haben, den Jubilaren aus Anlaß ihrer 25jährigen Dienstzeit einen schön ausgefertigten goldenen Siegelring oder eine moderne schöne Armbanduhr zum Zeichen der kameradschaftlichen Verbundenheit zu überreichen. Diese Ehrung haben sich die Jubilare nicht nur verdient, sondern diese Ehrengeschenke sollen ein stetes Zeichen der Erinnerung an die Kameradschaft des Bezirkes Horn sein.

Sichtlich gerührt über diese kameradschaftliche Ehrung dankte der Postenkommandant von Horn, Bezirksinspektor Robert Mang, namens aller Jubilare den Vorgesetzten und Kameraden für diese würdige Feier zu ihrem Jubiläum und für die Ehrengeschenke und versicherte, stets eingedenk der beschworenen Pflicht immer und überall die ganze Persönlichkeit einzusetzen für das Vaterland Oesterreich. Daher werden aber die Jubilare niemals vergessen die Kameradschaft der Gendarmerie im Bezirke Horn.

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gründungsjahr 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Telephon: 33 36 56, 33 36 57, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSSZWANG

Personaldarlehen
an pragmatisierte öffentliche Angestellte und Pensionisten.

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9a

Linz, Landstraße 111

Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN:

Graz, Obere Bahnstraße 47

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

Immer aber hat der Gendarm ...

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF PFALZER,
Gendarmerieabteilungskommando Wiener Neustadt

Es war am 7. Februar 1959, kurz nach 2 Uhr. Rayonsinspektor Franz Ursic des Gendarmeriepostens Kirchberg am Wechsel (Bezirk Neunkirchen), war eben von einer Nachtpatrouille nach Hause gekommen und wollte



Von links nach rechts: Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Bezirksinspektor Josef Heissenberger, Bezirkshauptmann Hofrat Doktor Leopold Ulrich, Gend.-Rayonsinspektor Franz Ursic, Abteilungskommandant Rittmeister Walter Sandhofer und Postenkommandant Gend.-Revierinspektor Konrad Jeitler

sich zur Ruhe begeben. Plötzlich bemerkte er durch ein Fenster seiner Wohnung grellen Feuerschein. Sich sofort wieder anziehen und querfeldein zu dem zirka 500 m entfernten Brandplatz zu eilen, war für Rayonsinspektor Ursic eine Selbstverständlichkeit. Er traf als erster am Brandplatz ein und erfuhr vom Bewohner des Hauses, dem 60jährigen Sägewerksbesitzer Fritz Mitteregger, daß sich dessen Gattin Antonia noch im brennenden Hause befand.

Das durch den Brand aus dem Schlaf aufgeschreckte Ehepaar hatte, nur notdürftig bekleidet, versucht, sich über die Veranda ins Freie zu retten, da ein anderer Weg aus dem brennenden Haus nicht mehr möglich war. Der Mann konnte sich durch einen Sprung aus der Veranda (eine Tür ins Freie hatte diese nicht) retten, die an einem Herzfehler leidende 57jährige Frau erlitt jedoch infolge der Aufregung einen Schwächeanfall und stürzte in der Veranda zusammen.

Rayonsinspektor Ursic erreichte mit einem Sprung die Brüstung der Veranda, konnte die Frau erreichen, zog sie zu sich heran, ließ sich mit ihr aus zirka zwei Meter Höhe zur Erde fallen und brachte sie in Sicherheit. Kaum war dies geschehen, stürzte die Veranda in sich zusammen.

Die Eintreffende Feuerwehr konnte nichts mehr retten; Sägewerk und Wohnhaus brannten bis auf die Grundmauern nieder. Ein Menschenleben war jedoch gerettet worden.

Dem Rayonsinspektor Franz Ursic wurde für diese wackere Tat die Rettungsmedaille des Landes Niederösterreich verliehen, die ihm am 1. Dezember 1959 im Rahmen einer kleinen Feier, bei der die unmittelbaren Vorgesetzten des Ausgezeichneten, Abteilungskommandant Rittmeister Walter Sandhofer, der Bezirkskommandant Bezirksinspektor Josef Heissenberger und der Postenkommandant Revierinspektor Konrad Jeitler anwesend waren, durch den Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Leopold Ulrich überreicht wurde.

BEHÖRDL. KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

(Fortsetzung von Seite 10)

berechneten. Außerdem gaben die beiden dem Geschäftsinhaber zu verstehen, daß sie nachmittags noch einmal erscheinen würden, um weitere Einkäufe zu tätigen. Es kam aber niemand. Der Geschäftsinhaber wurde mißtrauisch und ließ die angeblichen Goldplättchen neuerlich untersuchen. Es waren Messingplättchen.

Hie und da treten noch die Rockdiebe in Erscheinung, die in Gast- und Kaffeehäusern die Gäste um ihre Ueberröcke bringen. Ihnen verwandt sind die Vorzimmerdiebe, die in unverschlossene Wohnungen eindringen und an Kleidern zusammenraffen, was ihnen in die Hände kommt oder auch in Vorzimmern von Aerzten mit den gestohlenen Ueberröcken das Weite suchen. Sehr selten hört man von den „Schnallendrückern“. Unter der Maske eines Bettlers klopfen oder läuten sie an Wohnungstüren. Meldet sich niemand in der Wohnung, dann drücken sie schon nach kurzer Zeit auf die Türschnelle. Aus unversperrten Wohnungen entwenden sie dann alles, was sich in ihrer Reichweite befindet. Auch diese Tätigkeit ernährt nicht mehr den Mann, da Türschnellen an der Außenseite nur mehr ab und zu anzutreffen sind.

Raubüberfälle verschiedener Art und mit verschiedenen Zielen ereignen sich immer wieder. Besonders die Handtäschchenräuber treten oft in Erscheinung, die Frauen auf einsamen Wegen, in den Abend- oder Nachtstunden überfallen und ihnen die Handtasche entreißen.

Einen breiten Raum nehmen die Gelegenheitsdiebe beiderlei Geschlechtes ein. An allen Orten und bei jeder Gelegenheit treten sie in Aktion und nehmen alles mit, was nicht niet- und nagelfest ist und das ihnen irgendwie verwertbar oder wertvoll erscheint.

Als die Motorisierung noch nicht den gegenwärtigen Umfang hatte, waren es überwiegend Jugendliche, die sich auf den Diebstahl von Fahrrädern spezialisierten. Auch diese Spezialisten versuchten mit der Zeit zu gehen. Sie haben sich vornehmlich dem kostenlosen Erwerb von Mopeds und Rollern zugewendet.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht klar und eindeutig hervor, daß eine Sammlung von spezialisierten Kriminellen nur dann zweckbestimmend und erfolgreich geführt werden kann, wenn von der in Betracht kommenden Dienststelle das Delikt nicht in Form des zuständigen Paragraphen, sondern wörtlich bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe des Deliktes in Worten, wie Kasseneinbruch, Wohnungseinbruch, Taschendiebstahl, Diebstahl aus Auto, Opferstockdiebstahl, Einschleichen, Unzuchtsdiebstahl, Einsteigdiebstahl, Heiratsschwindel, Betrug nach Chilfener Art, Homosexualität, Schändung usw., usw., ist für jede Sammlung von Lichtbildern, welche der Öffentlichkeit zugänglich ist, von eminenter Bedeutung. Wenn eine solche Sammlung von Lichtbildern ihrer Bestimmung voll und ganz entsprechen soll, ist daher die Angabe des Paragraphen allein mehr oder weniger wertlos.

Wie jede Kriminalpolizei mit der Zeit gehen muß, so muß sie auch ihre Einrichtungen den gegebenen Verhältnissen anpassen. Darauf soll auch bei der Führung von Lichtbildersammlungen Rücksicht genommen werden. Dies trifft in erster Linie auf die örtlichen Verhältnisse zu. In einer großen Stadt werden beispielsweise die Wilddiebe eine weit geringere Rolle spielen als in einer Waldgegend. Dagegen werden in einer Gegend, die vorwiegend von Bauern besiedelt ist, kaum Hochstapler oder Kasseneinbrecher arbeiten. Bei der Anlage und Führung einer Sammlung von Lichtbildern krimineller Personen muß daher, wie gesagt, in primärer Hinsicht auf die Erfassung der bodenständigen „Spezialisten“ Wert gelegt werden.

Ein frohes Osterfest

allen Gendarmeriebeamten wünscht
Ihr Uhrmacher

HANS PILCH

WIEN XVI, Ludo-Hartmann-Platz 2
Telephon 92 17 462

Für den Gendarmeriedienst empfehlenswerte
Marken.

SULLY-SPEZIAL · DOXA · NISSUS

Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

*Jossek
Oblack*

GRAZ MURGASSE 9

Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe
für Damen und Herren

Privatspital für Nervenkrankte

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Machen sie es wie Herr Xaver! Sein Schicksal ist typisch für viele andere. Xaver lebte in bescheidenen, ja beengten Verhältnissen. Trotz aller Anstrengungen und allen Fleißes blieben sein Einkommen und seine Wohnung klein. In Abhängigkeit von einem harten und engstirnigen Chef blickte er auch beruflich einer glanzlosen Zukunft entgegen. Bis es eines Tages anders wurde, ganz anders... Denn seit vergangenem Herbst ist Herr Xaver stolzer Besitzer einer Viertelmillion! Wie sich seither sein Leben verändert hat, können Sie sich leicht vorstellen — vielleicht aber auch selbst erleben... Denn der erste Anlaß zur glücklichen Wende war für Herrn Xaver eine ähnliche Mitteilung der Geschäftsstelle J. Prokopp, Wien VI, Mariahilfer Straße 29, wie jene, die Sie in der heutigen Ausgabe unseres Blattes als Beilage finden. +

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

SERIENMÖBEL JEDER ART

*Neudörfler
Büromöbel*

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 17 8

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Großlager im Haus
Noch mehr Auswahl
Noch mehr Stockwerke!

MÖBEL-WEISS
WIEN VII, BREITEGASSE 5

Sicherung der Bestattungskosten bei Lebzeiten

WIENER VEREIN

Lebens- und Bestattungsversicherung
auf Gegenseitigkeit

WIEN III, UNGARGASSE 41
Telephon 72 16 36 Serie

Geschäftsstellen in den Wiener Bezirken
und in allen Bundesländern

600.000 Mitglieder Verlangen Sie Prospekte!

FRANZ SCHMITT AG.
FÜR LEDERINDUSTRIE
KREMS a. d. Donau
REHBERG, TEL. 25 31
WIEN I
ELISABETHSTRASSE 22
TEL. 43 21 24

Schmitt-QUALITÄTSSCHUHE
IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN

BAUMATERIALIENHANDLUNG

A. SCHUBRIG

Architekt und Baumeister

KREMS a. d. Donau Wienerstraße 1 Fernruf 3281

Für alle Glasarbeiten empfiehlt sich

P R E I N E R

Spiegel
Bleiverglasungen
Auswahl in
Möbelglas
Bilderrahmen
Vorhangkarniesen
nach Maß
in größter Auswahl

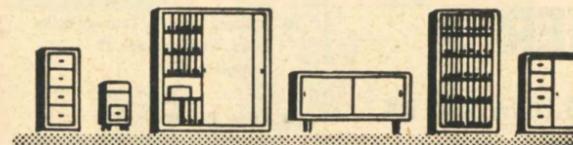
Glaserl / Bilderrahmen / Spiegel / Vorhangkarniesen

GRAZ, KLOSTERWIESGASSE 18
Ecke Grazbachgasse / Telephon 87 5 04

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 16



ERZEUGUNGSPROGRAMM

UNI-BAUTEILE ZUR ZEITSPARENDEN
AUFBAUPHYSIK
nach Prof. Ing. Ernst Roller

GERÄTE ZUR NEUZEITLICHEN
EXPERIMENTALCHEMIE
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

ARBEITSGERÄTE FÜR BIOLOGIE UND
MIKROSKOPIE
nach Weidmann, Zsch

GERÄTE FÜR MATHEMATIK UND
DARSTELLENDEN GEOMETRIE

UNIVERSITAS-LEHRMITTEL
GESELLSCHAFT M.B.H.

Wien III, Beatrixgasse 32, Telephon 72 21 87

WIEN-KREDIT
ANKAUFSSANZAHNUNGEN

GESELLSCHAFT M.B.H.

WIEN I - OPERNGASSE 6 - TEL. 52 65 05

REPRÄSENTANZEN:

Bregenz, Kaiserstraße 27, Telephon 29 39 Klagenfurt, Paradeisergasse 9, Telephon 3135
Eisenstadt, Perlmayerstraße 14, Telephon 3 30 Linz, Südtirolerstraße 33, Telephon 27 2 32
Graz, Hans Sachs-Gasse 5, Telephon 88 1 28 Salzburg, Schwarzstraße 21, Telephon 731 97
Innsbruck, Sparkassendurchgang 2, Tel. 56 98 St. Pölten, Rennbahnstraße 31, Telephon 30 06
Steier, Grünmarkt 24, Telephon 34 33

ANKAUFSSKREDITE

FÜR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN UND GERÄTE FÜR GEWERBE, LANDWIRTSCHAFT
UND HAUSHALT, MÖBEL USW.

STUAG

STRASSEN- UND TIEFBAU-UNTERNEHMUNG
AKTIENGESELLSCHAFT

GRAZ

GRAZ, BEETHOVENSTR. 17
TELEPHON 33 2 13, 33 2 14 - STRASSGANG 21 6 18

Beamtenmatura —
mit „Auszeichnung“ bestanden!

Kein Zufall, wenn man sich nach den
AULIM-LEHRBRIEFEN
vorbereitet!

AULIM-LEHRBRIEFE für deutsche Sprache,
15 Lehrbriefe, Rechtschreiben, Grammatik,
Literaturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geschichte,
15 Lehrbriefe, Staatengeschichte, Bürgerkunde,
Kulturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geographie,
15 Lehrbriefe, Oesterreich, die europäischen Staaten,
die außereuropäischen Länder.

AULIM-LEHRBRIEFE für Philosophie,
4 Lehrbriefe, Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie.

JEDER LEHRBRIEF S 5.- bzw. S 6.60

Verlangen Sie bitte Prospekte

In allen Buchhandlungen erhältlich

Hippolyt-Verlag

St. Pölten, Linzer Straße 5-7



DER **halb FERTIGE ANZUG**

Huber & Lamprecht

GRAZ · HERRENGASSE 7-9

SCHWERE
ARMATUREN

für Wasser, Gas, Dampf, Öle usw.
für alle Drücke

Ölfeld-Armaturen

Raffinerie-Armaturen

TEUDLOFF-VAMAG A. G.

Wien I, Gauer mann gasse 2

Telephon 57 56 11

VORHANGSTOFFE
TEPPICHE
DECKEN ALLER ART
PLASTIKFOLIEN-U.
BODENBELÄGE

WILHELM & HANS
Kugler
WIEN I. HOHER MARKT 10 TEL. 63 46 26

ZELL AM SEE, HAUS TIROL, Telephon 23 66

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65



REINIGUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSBETRIEB

FRANZ PRASCH

WIEN I, BALLGASSE 4 · TELEPHON 52 78 06

Filiale: St. Pölten, Klostersgasse 4, Telefon 22 26

Filiale: Linz, Lederergasse 13, Telefon 28 1 12



ALPENKOHLE GESELLSCHAFT M. B. H.

KOHLE, KOKS, BRENNHOLZ
HEIZÖL, KALK UND ZEMENT

Graz, Kaiserfeldgasse 21, Tel. 81 5 91, 86 2 27, Fernschr. 114

Ein Begriff der Güte!

Zylinderschleifwerk

Dipl.-Ing. KARL GÖLS & CO.

Wien V, Kohlgasse 24-26, Tel. 57 27 04, 57 51 88



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 58

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGS-LAGER

● Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43

● Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-
Straße 19
Telephon 55 68

Über 100.000 Heidelberger Druckautomaten in aller Welt

Generalrepräsentanz für Österreich

BERTHOLD & STEMPEL G. M. B. H. WIEN, TEL. 57 76 57



WAG WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDIT-GES. M. B. H.
WIEN I, PARKRING 18-20 · DOMINIKANERBASTEI 6
52 66 96 · 52 66 99 · 52 81 01 · 52 43 85 · 52 32 78

AUTO · MOTORRAD
TRAKTOREN · MASCHINEN

KREDITE

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ · GRAZ, JAKOMINSTR. 29 · INNSBRUCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7
ST. PÖLTEN, BRUNNGASSE 20

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte

IHRE AUSSTATTUNG IN TEPPICHEN - VORHÄNGEN

Möbelstoffen, Bodenbelägen

Bettdecken, Federbetten

Bett- und Tischwäsche
bei



SALZBURG

ALTER MARKT 2 / TELEPHON 8 12 57



Form Daisy,
Dekor Melange,
in 6 Pastellfarben

In allen guten
Fachgeschäften
erhältlich



Lilien-Porzellan

ein Erzeugnis der Österreichischen Keramik Aktiengesellschaft



„Seeadler“

FISCHMARINADEN } schmecken
RÄUCHERWAREN } nach
FISCHKONSERVEN } mehr!

„SEeadLER“ Fischindustrie Ges. m. b. H.
Wien XX, Nordwestbahnhof · Tel. 35 36 51

Auslieferungslager in allen Bundesländern



Alle Bedarfsgegenstände für JAGD und FISCHEREI

Gustav Genschow & Co.

Ges. m. b. H. — Wien III

Lieferung nur über den Fachhandel

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI
Hauptstraße 27
Tel. 72 13 93

SCHWECHAT
Hauptplatz 8
Tel. 77 64 86

BRUCK a. d. L.
Lagerstraße 2
Tel. 253

Das Haus der individuellen Photoberatung

PHOTO *Herzango* KINO

WIEN VI, Mariahilfer Straße 51, Telefon 57 95 75

Filialen: I., Graben 11

IV., Wiedner Hauptstraße 20

V., Schönbrunner Straße 82

X., Favoritenstraße 94

GRAZ LINZ INNSBRUCK

Überall steht Ihnen
bestes informiertes
Fachpersonal gerne
zur Verfügung

Der farben-
prächtige
kostenlose

wird
Ihnen
gerne
gesandt

Garten- Schläuche

SCHLAUCHARMATUREN
SCHLAUCHHASPELN

A. HAIDENTHALLER & SOHN

Techn. Asbest- u. Gummiwaren

SALZBURG

Linzer Gasse 46, Tel. 72 3 58



Wer
wichtiges
weiss,
wählt die
Weltmarke



Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-
währter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto

Teilzahlung für alle!

Musterring- und SW-Möbel

MÖBELHAUS *Nordwestbahn*

WIEN II, TABORSTRASSE 75, Tel. 35 35 59 u. 35 31 78
WIEN V, WIEDNER HAUPTSTRASSE 106, Telefon 57 58 075
WIEN IX, NUSSDORFER STRASSE 25 · Telefon 32 04 55
HOLLABRUNN, BAHNSTRASSE 22 · Telefon 421



Durst kennt keine Jahreszeit



Normalflasche Familienflasche

„Coca-Cola“ ist eine eingetragene Marke

Im Frühling nach Niederösterreich!

Das ideale Ausflugs- und Erholungsgebiet um Wien

170 Fremdenverkehrsgemeinden in den landschaftlich reizvollsten Teilen des Landes laden zum Besuche ein

Heilbäder und Kurorte: Baden, Deutsch-Altenburg, Fischau, Vöslau, Schönau, Puchberg am Schneeberg, Reichenau, Semmering

Seilbahn auf die Rax, Zahnradbahn auf den Schneeberg, Sessellifte in Mitterbach, Mönichkirchen, Puchberg am Schneeberg, Semmering, Maria Schutz, Türnitz

Im Frühjahr Skilauf in den alpinen Gegenden

Zahlreiche sehenswerte Kulturdenkmäler

Baumblüte in der Wachau – Narzissenblüte um Lunz am See

Führer Niederösterreich, 500 Seiten, S 30,-

Auskünfte und Prospekte, Fahrkarten und Hotelarrangements für das In- und Ausland durch das

Niederösterreichische Landesreisebüro
Wien I, Fahnengasse 1, Telefon 63 41 17, 63 01 10

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62